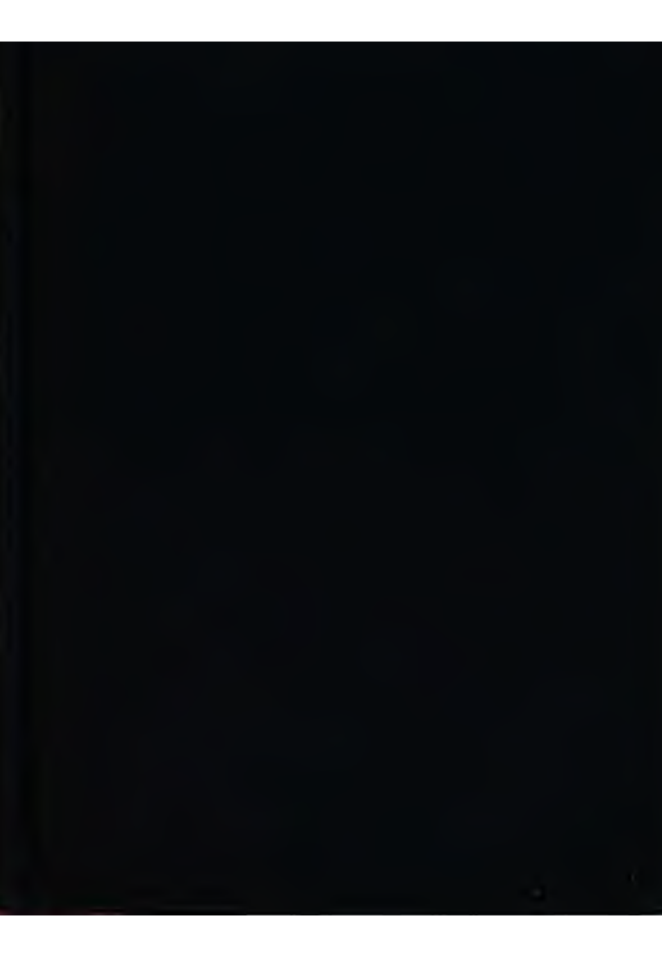
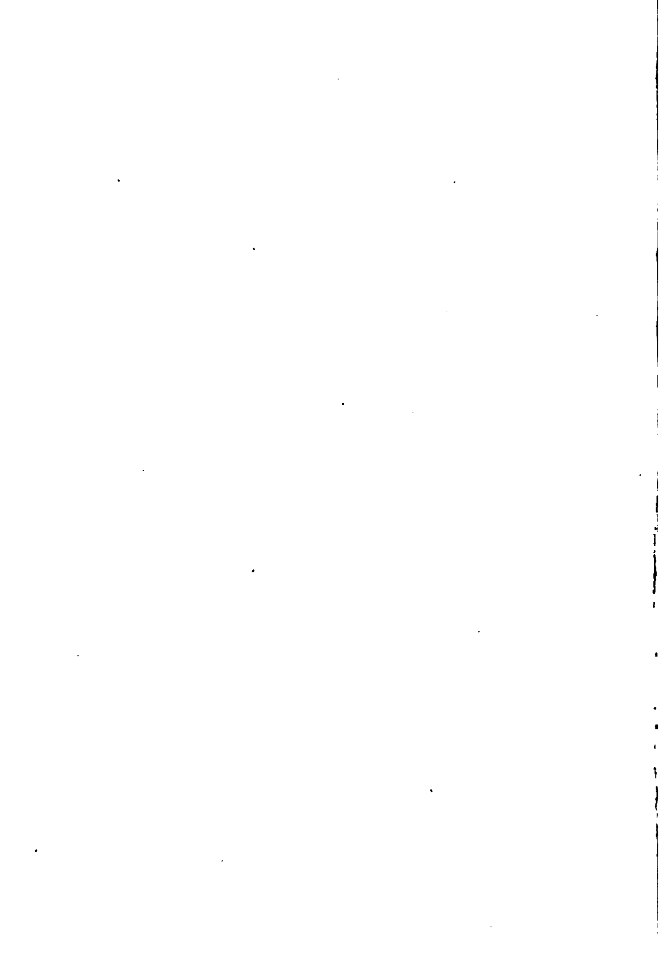





Germany.
EKM







Deutsche Reichsgesetzgebung.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

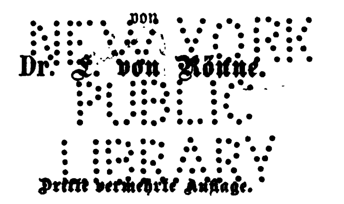
Verfassung des Deutschen Reichs.

(Gegeben Berlin, den 16. April 1871.)

Text-Ausgabe mit Ergänzungen, Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. L. von Rönne.



Dritte vermehrte Auflage.

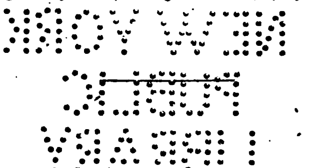
Berlin.
Verlag von J. Guttentag (D. Collin).

1878.

Vorbemerkung.

Die dritte Auflage der „Verfassung des Deutschen Reichs“ enthält, gleich den beiden früheren, in ihrer Einleitung die gedrängte Darstellung der Entstehungsgeschichte des Reichsgrundgesetzes. Hieran schließen sich unter I. das Gesetz vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs (das sogenannte Einführungs-Gesetz) und unter II. die Verfassung selbst. Zu dem Einführungs-Gesetze sind in den Anlagen I. bis VIII., die in demselben in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen und das Gesetz vom 22. April 1871, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, vollständig mitgetheilt. Zum Texte der Verfassung sind die dieselbe ergänzenden, beziehungsweise erläuternden Reichsgesetze bei den betreffenden Artikeln gleichfalls ihrem vollständigen Wortlaute nach, die in der Schlußbestimmung zum Abschn. XI. in Bezug genommenen Bestimmungen des Bündnißvertrages mit Bayern

vom 23. November 1870 unter III. § 5 und der Militär-Konvention mit Württemberg vom 21./25. November 1870 dagegen in den Anlagen X. und XI. gegeben. Außerdem sind zu jedem Artikel die darauf gegründeten, bis jetzt ergangenen Bundes-, beziehungsweise Reichsgesetze, und die auf dieselben bezüglichen Ausführungserlasse in systematischer Anreihung an die Bestimmungen der Verfassung angegeben. Die auf Grund des Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung bis jetzt erlassenen Bundes-, beziehungsweise Reichsgesetze sind in einer besonderen Uebersicht (Anlage IX.) zusammengestellt. Insbesondere hat auch die das Reichsland Elsaß-Lothringen betreffende Reichsgesetzgebung vollständige Berücksichtigung gefunden.



Abkürzungen.

Abs. = Absatz.

ad v. = ad vocem.

Art. = Artikel.

BG. = Bundes-Gesetz.

BGB. = Bundes-Gesetzblatt.

C. B. des D. R. = Centralblatt für das deutsche Reich.

D. R. = Deutsches Reich.

G. = Gesetz.

GB. Els.-Lothr. = Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Pr. GS. = Preußische Gesetz-Sammlung.

Prot. = Protokoll.

RCBl. = Centralblatt für das Deutsche Reich.

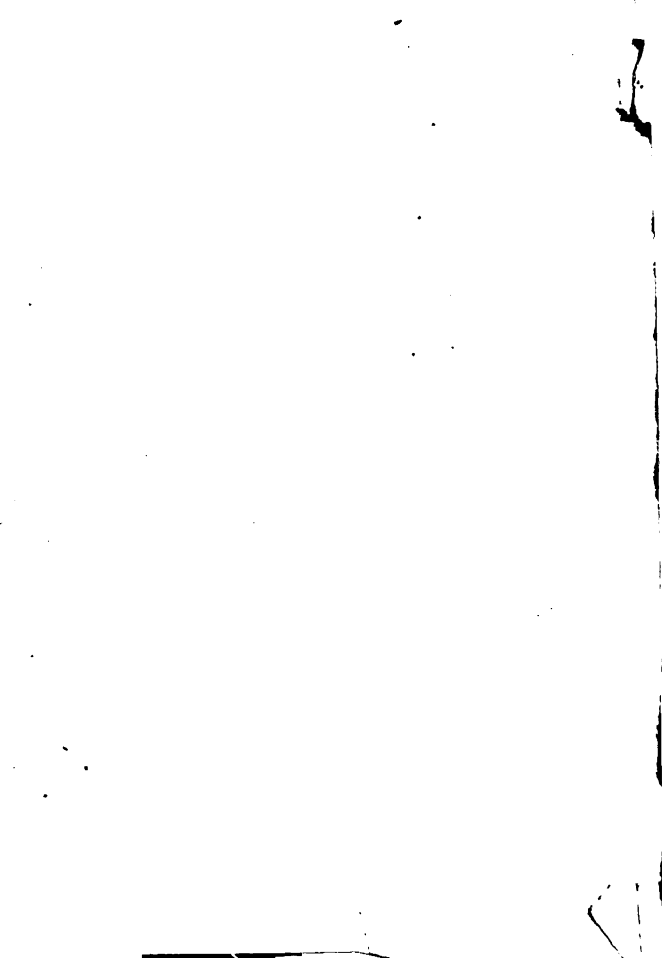
RG. = Reichsgesetz.

RGB. = Reichsgesetzblatt.

Reichs-Verf. = Reichs-Verfassung.

V. = Verordnung.

Vertr. = Vertrag.



Zur Geschichte
der
Verfassung des Deutschen Reiches.

(Vgl. die Einleitung zu v. Rönne's Staats-Recht des Deutschen Reiches. Zweite Auflage. Leipzig, 1876.)

In dem Friedens-Traktate von Preßburg v. 26. Dec. 1805 hatte Oesterreich die neu geschaffenen Königskronen von Bayern und Württemberg und die volle Souverainetät dieser Staaten, sowie Badens anerkannt. Am 17. Juli 1806 unterzeichneten in Paris die Gesandten von sechszehn Deutschen Fürsten die Rheinbunds-Akte v. 12. Juli 1806 und sagten sich förmlich vom Deutschen Reiche los. Am 6. Aug. 1806 legte Kaiser Franz II die Römisch-Deutsche Kaiserkrone nieder und erklärte das reichsoberhauptliche Amt und Würde für erloschen. In dem Passauer Friedens-Traktate v. 11 Dec. 1806 trat Sachsen dem Rheinbunde bei; die übrigen kleineren Norddeutschen Staaten wurden gleichfalls Mitglieder desselben. Durch Dekret Napeleons v. 7. Dec. 1807 wurde auch das neu geschaffene Königreich Westphalen für einen Bestandtheil des Rheinbundes erklärt, welcher nun alle Deutsche Staaten, mit Ausnahme von Oesterreich, Preußen, Schwedisch-Pommern und Holstein, umfaßte. Derselbe löste sich indeß in Folge des zwischen Preußen und

Rußland am 28. Febr. 1813 zu Kalisch geschlossenen Bündnisses stillschweigend wieder auf.

In dem Art. 6 des Pariser Friedens-Vertrages v. 30. Mai 1814 wurde festgesetzt, „daß die Staaten Deutschlands unabhängig und durch ein föderatives Band vereinigt sein sollten." Obgleich in dem Aufrufe von Kalisch v. 13. (25.) März 1813 im Namen der Herrscher von Rußland und Preußen den Deutschen die „Wiedergeburt ihres ehrwürdigen Reiches" feierlich verheißen war, so erfolgte diese doch keineswegs. Auf dem am 1. Nov. 1814 zu Wien eröffneten Kongresse kam vielmehr nur die Deutsche Bundes-Akte v. 8. Juni 1815 zu Stande, und in Folge der weiteren zu Wien gehaltenen Ministerial-Konferenzen die sogen. Wiener Schluß-Akte v. 15. Mai 1820, welche durch Beschluß der Bundes-Versammlung v. 8. Juni 1820 als ein „der Bundes-Akte an Kraft und Gültigkeit gleiches Grundgesetz" anerkannt wurde.

Der in Folge der Märzereignisse des Jahres 1848 unternommene Versuch, den Deutschen Staaten-Bund in einen Bundes-Staat umzuwandeln, blieb erfolglos. Die Bundes-Versammlung ordnete durch den Beschluß v. 7. April 1848 die Wahlen zur „Deutschen National-Versammlung" an. Die von dieser unterm 28. März 1849 beschlossene „Verfassung des Deutschen Reiches" (Reichs-Gesetzbl. v. 28. April 1849) konnte indeß nicht in's Leben treten, da der von der Deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M. zum erblichen Kaiser erwählte König von Preußen die ihm angebotene Deutsche Kaiserwürde ablehnte.

Die nunmehr von den Regierungen der Deutschen Staaten unternommenen Versuche, auf dem Wege der Vereinbarung der Einzel-Staaten einen Deutschen Bundes-Staat zu begründen, blieben gleichfalls ohne Resultat und endeten mit der „Reaktivirung der Bundes-Versammlung" und der vollständigen Restauration der Bundes-Verfassung von 1815.

Auch der im Jahre 1863 von Oesterreich gemachte Versuch, eine Reform des Deutschen Bundes herbeizuführen, hatte keinen Erfolg.

Die Entwickelung des Schleswig-Holsteinischen Konfliktes führte nunmehr zum offenen Bruche zwischen Oesterreich und Preußen. Nachdem die Majorität der Bundes-Versammlung in der Sitzung vom 14. Juni 1866 gegen den Protest Preußens den Antrag Oesterreichs auf „Mobilmachung sämmtlicher nicht Preußischer Bundes-Armee-Korps" angenommen hatte, erklärte der Preußische Bundestags-Gesandte im Namen und auf Befehl des Königs, „daß Preußen durch den gedachten Beschluß den bisherigen Bundes-Vertrag für gebrochen und deshalb nicht mehr verbindlich ansehe, denselben vielmehr als erloschen betrachten und behandeln werde." Gleichzeitig erklärte jedoch der Preußische Gesandte, „daß der König mit dem Erlöschen des bisherigen Bundes keineswegs die nationalen Grundlagen, auf denen der Bund aufgebaut gewesen, als zerstört betrachten wolle, sondern daß Preußen an diesen Grundlagen und an der über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der Deutschen Nation festhalte und es als eine unab-

weisliche Pflicht der Deutschen Staaten ansehe, für die letzteren den entsprechenden Ausdruck zu finden.“ Mit dieser Erklärung legte die Preußische Regierung ihrerseits die „Grundzüge einer neuen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Einigung v. 10. Juni 1866“ vor, indem sie sich bereit erklärte, „auf den alten, durch eine solche Reform modificirten Grundlagen einen neuen Bund mit denjenigen Deutschen Regierungen zu schließen, welche hierzu die Hand reichen wollten.“

Der Sieg Preußens über Oesterreich und die mit diesem verbündeten Deutschen Staaten führte dahin, daß der Kaiser von Oesterreich im Art. 2. der Friedens-Präliminarien von Nikolsburg v. 26. Juli 1866 und demnächst im Art. 4 des Friedens-Vertrages von Prag v. 23. Aug. 1866 die „Auflösung des Deutschen Bundes“ anerkannte und seine Zustimmung zu einer Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des Oesterreichischen Kaiser-Staates ertheilte,“ indem er zugleich versprach, „das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches der König von Preußen nördlich von der Main-Linie begründen werde,“ und sich damit einverstanden erklärte, „daß die südlich von dieser Linie gelegenen Deutschen Staaten in einen Verein treten, dessen nationale Verbindung mit dem Nordd. Bunde der näheren Verständigung vorbehalten bleibe und der eine internationale und unabhängige Existenz haben werde.“

An Stelle des bisherigen „Deutschen Bundes“ trat nunmehr zunächst der neu errichtete „Norddeutsche Bund“. Preußen, welches das Königreich Hannover, das Kur-

fürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau, die Herzogthümer Schleswig und Holstein, die freie Stadt Frankfurt und die ihm von Bayern und dem Großherzogthume Hessen abgetretenen Gebietstheile der Preußischen Monarchie einverleibte, hatte mit Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngere Linie. Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg unterm 18. August 1866 einen Bündniß-Vertrag (Preuß. G.-S. 1866 S. 626) errichtet, welchem Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz mittelst Vertrages v. 21. Aug. 1866 (a. a. O. S. 631) beigetreten waren und in welchem vereinbart war, daß auf der Basis der Grundzüge v. 10. Juni 1866, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlamentes, eine Bundes-Verfassung festgestellt werden solle. Diesem Bündniß-Vertrage traten in den mit ihnen abgeschlossenen Friedens-Verträgen die Regierung des Großherzogthums Hessen für ihre nördlich des Mains gelegenen Gebietstheile, die Regierungen von Sachsen-Meiningen und Reuß ältere Linie und schließlich der König von Sachsen bei. Zufolge der von den verbündeten Regierungen getroffenen Vereinbarung ergingen in den sämmtlichen betheiligten Staaten im Wesentlichen übereinstimmende Wahl-Gesetze auf der Grundlage des von der Deutschen National-Versammlung in Frankfurt beschlossenen Reichs-Wahlgesetzes v. 12. April 1849, und nachdem hiernach am 12. Februar 1867 die allgemeinen Wahlen stattgefunden hatten, wurde von dem

Könige von Preußen mittelst Patents v. 13. Febr. 1867 (Preuß. G.-S. 1867 S. 205) das gewählte Parlament zum 24. Febr. 1867 nach Berlin einberufen. In der Sitzung v. 4. März 1867 wurde demselben der von den verbündeten Regierungen vereinbarte „Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes“ zur Beschlußnahme vorgelegt. Von dem Reichstage wurde dieser Entwurf in einundvierzig Punkten abgeändert und in dieser veränderten Gestalt mit 230 gegen 53 Stimmen angenommen. (Sten. Ber. des konstituirenden Reichstages Bd. 1 S. 729). Die verbündeten Regierungen traten den vom Reichstage beschlossenen Abänderungen bei und der Präsident der Bundes-Kommissarien erklärte hierauf in der Sitzung des Reichstages v. 17. April 1867 (Sten. Ber. a. a. O. S. 731) im Auftrage des Königs von Preußen und auf Grund der demselben von den verbündeten Regierungen übertragenen Machtvollkommenheit die Verfassung durch die zum Norddeutschen Bunde verbündeten Regierungen für angenommen.

Nachdem auch die Bundesvertretungen der Einzel-Staaten des Bundes, beziehungsweise die Bürgerschaften der freien Städte, ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt hatten, erfolgte die obrigkeitliche Publikation der Bundes-Verfassung in sämmtlichen Staaten des Bundes. Durch das Publikandum des Bundes-Präsidiums v. 26. Juli 1867 (BGBl. 1867 S. 1) wurde demnächst (unter Abdruck der Bundes-Verfassung) bekannt gemacht, daß dieselbe, nachdem sie von dem Könige von Preußen und den sämmtlichen übrigen Fürsten der verbündeten

[illegible] von den Senaten der freien Städte, mit dem zu diesem Zwecke berufenen Reichstage vereinbart worden, unterm 25. Juni 1867 verkündet worden sei nnd am 1. Juli 1867 die Gesetzeskraft erlangt habe. Zugleich erklärte der König von Preußen am Schlusse des Publikandums v. 26. Juli 1867, daß er die ihm durch die Verfassung des Nordd. Bundes übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten für sich und seine Nachfolger in der Krone Preußen übernehn.

Der Art. 79 der Verfassung des Nordd. Bundes hatt. in Betreff der vier Süddeutschen Staaten nicht allein die Bestimmung getroffen, daß die Beziehungen des Bundes zu denselben durch besondere Verträge zu regeln, sondern auch vorgeschrieben, daß ihr Eintritt in den Nordbund auf den Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundes-Gesetzgebung erfolgen könne.

Der von Frankreich im Juli 1870 auf Deutschland unternommene Angriff und die in diesem Kriege von den Deutschen Fürsten und Stämmen gemeinsam erkämpften Siege hatten das Deutsche Volk und seine Fürsten mit der Ueberzeugung erfüllt, daß es zwischen dem Norden und Süden Deutschlands eines festeren Bandes bedürfe, als der völkerrechtlichen Verträge, und daß die Zeit gekommen sei für die volle staatliche Vereinigung aller Theile Deutschlands. Dies bestimmte die sämmtlichen Süddeutschen Regierungen, mit dem Norddeutschen Bunde zur Begründung eines „Deutschen Bundes" in Verhandlungen zu treten. Das Thronrede [illegible]: a) die Vereinbarung v. 15. Nov. 187[illegible]. 2—3.) [illegible] Nordd. Bunde,

Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundes-Verfassung (BGBl. 1870 S. 650), b) der Vertrag v. 25. Nov. 1870 zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betr. den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes (B.G.Bl. 1870 S. 654), und c) der Vertrag v. 23. Nov. 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes (BGBl. 1871 S. 9.)

Dem zum 24. Nov. 1870 einberufenen Reichstage des Norddeutschen Bundes wurden nunmehr die gedachten Verträge nebst den dazu gehörigen Protokollen und Anlagen im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes und mit dem Bemerken, daß der Bundes-Rath denselben mit der nach Art. 78 der Bundes-Verfassung erforderlichen Mehrheit seine Zustimmung ertheilt habe, zu verfassungsmäßiger Genehmigung vorgelegt, welche derselbe ertheilte. (Sten. Ber. des Reichstages des Nordd. Bundes v. 5. bis 9. Dec. 1870.)

Der Bundes-Rath des Norddeutschen Bundes brachte nunmehr, im Einverständnisse mit den Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, bei dem Reichstage des Norddeutschen Bundes die „Herstellung der Deutschen Kaiserwürde" in Vorschlag. Mittelst Vorlage des Kanzlers des Nordd. Bundes v. 9. Dec. 1870 (Sten. Bericht des Reichstages 1870, Aktenst. Nr. 31 S. 114) wurde beantragt, daß der Deutsche Bund den Namen Deutsches [illegible] d der König von Preußen als Bundes-, nachdem sie von sämmtlichen übrigen [illegible] nen Deutscher Kaiser

führen solle. Der Reichstag des Norddeutschen Bundes trat dieser Abänderung der Verfassung am 10. Dec. 1870 (mit 188 gegen 6 Stimmen) bei. (Sten. Bericht des Reichstages 1870. Bd. I. S. 167 ff. u. S. 181 ff.) Die Proklamirung der Herstellung der Kaiserwürde erfolgte durch den König von Preußen zu Versailles am 18. Jan. 1871 und ward an demselben Tage dem Deutschen Volke durch Proklamation v. 17. Jan. 1871 (Königl. Preuß. Staats-Anzeiger v. 18. Jan. 1871 Nr. 19) verkündet.

Nachdem solchergestalt die „Verfassung des Deutschen Reiches“ zwischen den gesetzgebenden Faktoren des bisherigen Norddeutschen Bundes und den Regierungen der vier Süddeutschen Staaten auf dem im Art. 79. der Verfassung des bisherigen Norddeutschen Bundes vorgesehenen Wege vereinbart und festgestellt worden war, ertheilten auch die Landesvertretungen der vier Süddeutschen Staaten ihre dazu verfassungsmäßig erforderliche Genehmigung. (Vgl. v. Rönne's Verf.-Recht des D. Reiches S. 21—25.)

Auf Grund der Verordnung des Deutschen Kaisers v. 3. Januar 1871 (RGBl. 1871 S. 7) fanden am 3. März 1871 im ganzen Reiche die Wahlen zum ersten Deutschen Reichstage nach dem Reichs-Wahl-Gesetze v. 31. Mai 1869 statt und auf Grund der Kaiserl. Verordn. v. 26. Febr. 1871 (a. a. O. S. 47) trat am 21. März 1871 der erste Deutsche Reichstag in Berlin zum erstenmale zusammen und würde von dem Kaiser in Person feierlich eröffnet. (Vgl. die Thronrede in den Sten. Ber. des D. Reichstages 1871 S. 2—3.)

Der Gang der Verhandlungen, welche zur Gründung des Deutschen Reiches geführt haben, hatte zur Folge gehabt, daß das Verfassungs-Recht des letzteren in drei verschiedenen Urkunden, nämlich in der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen am 15. Nov. 1870 vereinbarten Verfassung, in dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern v. 23. Nov. 1870 und in dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits v. 25. Nov. 1870, enthalten war. Diese Zerstreuung der Grundlagen, auf welchen der politische Zustand Deutschlands beruhet, erschien als ein Uebelstand und die Zusammenfassung der in den verschiedenen Urkunden enthaltenen Verfassungsbestimmungen in einem einzigen Dokumente als ein Bedürfniß. Außerdem fehlte dem Texte der Verfassung die Konsequenz der Terminologie, weil in demselben die erst nach der Unterzeichnung der drei Urkunden beschlossene Annahme des Namens des „Deutschen Reiches“ und der Wiederherstellung der „Deutschen Kaiserwürde“ nicht vollständig durchgeführt worden war. Um diesen formellen Mißständen abzuhelfen, wurde dem ersten Deutschen Reichstage unterm 21. März 1871 von dem Bundes-Kanzler im Namen des Kaisers der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches“ (Sten. Ber. des D. Reichstages 1871, Aktenst. Nr. 4) zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt, welchem eine anderweitige Redaktion der „Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich“ beigefügt wurde. Der Reichstag hat sowohl den neu

redigirten Entwurf der Verfassungs-Urkunde, als auch den Entwurf des Einführungs-Gesetzes, — unter Ablehnung sämmtlicher Abänderungs-Anträge, — unverändert angenommen. (Vgl. die Sten. Ber. v. 27. März und v. 1., 3. u. 14. April 1871.) Materielle Aenderungen des Verfassungs-Rechtes enthält die neue Redaktion nicht, außer einer Bestimmung, welche in den früheren Dokumenten nicht vorkommt, nämlich die Bestimmung im Art. 8, nach welcher der durch den Vertrag v. 23. Nov. 1870 Nr. II. § 6 geschaffene Ausschuß des Bundes-Rathes für die auswärtigen Angelegenheiten, außer den Bevollmächtigten von Bayern, Sachsen und Württemberg, aus zwei vom Bundes-Rathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundes-Staaten bestehen soll. Nicht aufgenommen sind die auf die Einführung Norddeutscher Gesetze als Bundes-Gesetze bezüglichen transitorischen Bestimmungen, welche der Art. 80 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung, der Vertrag mit Bayern v. 23. Nov. 1870 unter III. § 8, und der Art. 2. Nr. 6. des Vertrages v. 25. Nov. 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits enthält, indem diese Bestimmungen nicht zum Verfassungs-Rechte des Reiches gehören, sondern ihre richtige Stelle in dem die Verfassung verkündenden Gesetze finden. Auch die in den Verträgen und Schluß-Protokollen enthaltenen Verabredungen, theils vorübergehenden, theils erläuternden, theils administrativen Charakters, haben keine Aufnahme in die neu redigirte Verfassung gefunden; ihre fort-

dauernde Geltung ist jedoch durch den § 3 des Einführungs-Gesetzes außer Zweifel gestellt.

Der von dem Bundes-Rathe und dem Reichstage genehmigte Entwurf des Einführungs-Gesetzes, nebst der demselben beigefügten Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich, haben ihre Sanktion durch das Gesetz v. 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches (RGBl. 1871 S. 63 Nr. 628) erhalten. Die dieses Gesetz publizirende Nr. 16 des Bundes-Gesetzblattes ist zu Berlin am 20. April 1871 ausgegeben worden.

Durch das Reichsgesetz v. 9. Juni 1871 (RGBl. 1871. S. 212) sind die von Frankreich an Deutschland abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche vereinigt und zufolge des Reichsgesetzes v. 25. Juni 1873 (RGBl. 1873 S. 161) ist in diesem Reichslande die Verfassung des Dentschen Reichs (vom 1. Jan. 1874 an) in Wirksamkeit getreten.

I.

Gesetz,

betreffend

die Verfassung des Deutschen Reichs.

Vom 16. April 1871.

(RGB. 1871. Nr. 16. S. 63.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (RGB. vom J. 1870 S. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge v. 23. nnd 25. Nov. 1870 (RGB. vom J. 1871 S. 9 ff. uud vom J. 1870 S. 654 ff.) tritt die beigefügte

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§ 2.

Die Bestimmungen in Art. 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (RGB. vom J. 1870

S. 647[1]), unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern v. 23. Nov. 1870 (RGB. vom J. 1871 S. 21 ff.[2]), in Art. 2 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg v. 25. Nov. 1870 (RGB. vom J. 1870 S. 656[3]), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden[4]).

§ 3.

Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. Nov. 1870 aufgenommenen Protokolle (RGB. vom J. 1870 S. 650 ff.[5]), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. Nov. 1870 (RGB. vom J. 1870 S. 657[6]), dem Schlußprotokolle v. 23. Nov. 1870 (RGB. vom J. 1871 S. 23 ff.[7]),

---

1) Vgl. unten Anlage I.
2) Vgl. unten Anlage II.
3) Vgl. unten Anlage III.
4) Vgl. unten Anlage IV.
5) Vgl. unten Anlage V.
6) Vgl. unten Anlage VI.
7) Vgl. unten Anlage VII.

sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern v. 23. Nov. 1870 (a. a. O. S. 21 ff.[1]) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insiegel.

Gegeben Berlin, d. 16. April 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Vgl. unten Anlage VIII.

II.
Verfassung
des
Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet[1]).

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen

---

[1]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. I. § 7 S. 48 ff.

mit Lauenburg[1]), Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

I. RG. v. 9. Juni 1871, betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche.
(RGB. 1871 S. 212, GB. Elſ.-Lothr. 1871 S. 1.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die von Frankreich durch den Art. I. des Präliminar-Friedens v. 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Art. I. des Friedens-Vertrages v. 10. Mai 1871 und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

§ 2. Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Jan. 1873 in Wirksamkeit. Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.

---

[1]) Das Herzogthum Lauenburg, welches seit dem 13. Sept. 1865 mit der Krone Preußen in Personal-Union vereinigt worden war (vgl. Rönne's Staats-Recht des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. I. S. 49) ist jetzt in Gemäßheit des Gesetzes v. 23. Juni 1876 (Preuß. G.-S. 1876 S. 169) für immer mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

Art. 3 der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit.

§ 3. Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrathes und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden.

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

§ 4. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt[1]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

II. RG. v. 20. Juni 1872, betr. den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen.

(RGB. 1872 S. 208, GB. Elf.-Lothr. 1872 S. 441.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach

[1]) Ueber die Verkündung der für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze und Kaiserl. Verordnungen durch das (seit dem Juli 1870 erscheinende) „Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen" vgl. das G. v. 3. Juli 1871. (GB. Elf.-Lothr. 1871 S. 2.)

erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der im § 2 des Gesetzes v. 9. Juni 1871, betr. die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche (RGB. 1871 S. 211) auf den 1. Jan. 1873 bestimmte Termin, an welchem die Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit treten soll, wird auf den 1. Jan. 1874 verlegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

III. RG. v. 25. Juni 1873, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen.

(RGB. 1873 S. 161, GB. Elf.-Lothr. 1873 S. 131.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. 2c., verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die durch das Gesetz v. 16. April 1871 verkündete Verfassung des Deutschen Reiches tritt in der durch die Gesetze v. 24. Febr. 1873 [1]) und 3. März 1873 [2]) (RGB. 1873 S. 45, 47) abgeänderten, aus der Anlage I. sich ergebenden Fassung in Elsaß-Lothringen vom 1. Jan. 1874 ab, unbeschadet der Geltung der bereits eingeführten Bestimmungen, mit den in den nachfolgenden §§ 2—5 enthaltenen Maßgaben in Wirksamkeit.

§ 2. Dem in Art. 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete tritt das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen hinzu.

§ 3. Bis zu der in Art. 20 der Verfassung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Deutschen Reichstage gewählt.

§ 4. Die in Art. 35 der Verfassung erwähnte Besteuerung

---

[1]) Vgl. zum Art. 28 der Reichs-Verfassung.

[2]) Vgl. zum Art. 4 Nr. 9 der Reichs-Verfassung.

des inländischen Bieres bleibt der inneren Gesetzgebung bis auf Weiteres vorbehalten.

An dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuer vom Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des in Art. 38 Abs 3 erwähnten Aversums hat Elsaß-Lothringen keinen Theil.

§ 5. Die Beschränkungen, welchen die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen nach Art. 5. des Zollvereinigungs-Vertrages v. 8. Juli 1867 (Art. 40 der Verfassung) unterliegt, finden auf die in Elsaß-Lothringen bestehenden Bestimmungen über das Oktroi bis auf Weiteres keine Anwendung.

§ 6. Das Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag v. 31. Mai 1869 tritt in der anliegenden, dem Gesetze v. 16. April 1871 [1]) entsprechenden Fassung (Anl. II.) in Elsaß-Lothringen am 1. Jan. 1874 in Kraft.

Die in § 6 des Wahlgesetzes vorgesehene Abgrenzung der Wahlkreise erfolgt bis zu der vorbehalt.nen reichsgesetzlichen Bestimmung durch Beschluß des Bundesrathes.

§ 7. Wo in den in Elsaß-Lothringen bereits eingeführten Gesetzen des Nordd. Bundes, welche durch § 2 des Gesetzes v. 16. April 1871 zu Reichsgesetzen erklärt sind, von dem Nordd. Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Nordd. Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in Elsaß-Lothringen eingeführt werden.

§ 8. Auch nach Einführung der Verfassung und bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung kann der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes, während der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen mit gesetzlicher Kraft erlassen. Dieselben dürfen nichts bestimmen, was der Verfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen zuwider ist, und sich nicht auf solche Ange-

---

[1]) Nämlich dem Gesetz v. 16. April 1871, betr. die Verf. des D. Reichs (s. oben S. 19 ff.).

legenheiten beziehen, in welchen nach § 3 Abs. 2 des die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche betreffenden Gesetzes v. 9. Juni 1871 die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist.

Auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Kraft, sobald die Genehmigung versagt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25. Juni 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Anlage I.

Wortlaut der Reichsverfassung (RGB. 1871 Nr. 16 S. 64 ff.) mit der Maßgabe, daß

Art. 4 Nr. 9 lautet:

9) Der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken).

Art. 28 lautet:

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Anlage II.

Wortlaut des Wahlges. v. 31. Mai 1869 (RGB. 1869 Nr. 17 S. 145. ff.[1]) mit der Maßgabe, daß

die Ueberschrift lautet:

Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag. Vom 31. Mai 1869.

Der § 1 lautet:

Wähler für den Deutschen Reichstag ist jeder Deutsche, welcher

[1]) Vgl. zum Art. 20 der Reichs-Verfassung.

das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

Der Eingang zum § 4 lautet:

Wähler zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Deutsche, welcher u. s. w.

IV. RG. v. 2. Mai 1877, betr. die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen. (RGB. 1877 S. 491.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. 2c., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, wie folgt:

§ 1. Landesgesetze für Elsaß-Lothringen, einschließlich des jährlichen Landeshaushaltsetats, werden mit Zustimmung des Bundesrathes vom Kaiser erlassen, wenn der durch den Kaiserlichen Erlaß v. 29. Okt. 1874 — Anlage A — [1]) eingesetzte Landesausschuß denselben zugestimmt hat.

§ 2. Die Erlassung von Landesgesetzen (§ 1) im Wege der Reichsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Die auf Grund dieses Vorbehaltes erlassenen Landesgesetze können nur im Wege der Reichsgesetzgebung aufgehoben oder geändert werden.

§ 3. Die Rechnungen über den Landeshaushaltsetat werden dem Bundesrath und dem Landesausschuß zur Entlastung vorgelegt. Versagt der Landesausschuß die Entlastung, so kann dieselbe durch den Reichstag erfolgen.

§ 4. Bis zur anderweitigen Regelung durch Reichsgesetze bleiben im Uebrigen die Bestimmungen der Kaiserlichen Erlasse v. 29. Okt. 1874 und 13. Febr. 1877 in Geltung.

---

[1]) Vgl. den Erl. v. 29. Okt. 1874 im RGB. 1877 S. 492 u. im GB. Els.-Lothr. 1874 S. 37. — Vgl. dazu: a. V. v. 23. März 1875 zur Ausführung des Allerh. Erl. v. 29. Okt. 1874 (GB. Els.-Lothr. 1875 S. 63); b. Allerh. Erl. v. 13. Febr. 1877, betr. die Wahl eines zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen (GB. Els.-Lothr. 1877 S. 9).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Straßburg i. E., den 2. Juni 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

II. Reichsgesetzgebung[1]).

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung nnd mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

1. Auch bezüglich der der Reichslegislative zugewiesenen Gegenstände bleiben die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen so lange in Kraft und können auf dem bisherigen Wege der Einzelngesetzgebung abgeändert werden, bis eine bindende Norm vom Reiche ergangen ist. (Schlußprotokoll mit Bayern v. 23. Nov. 1870 unter VI.[2]) (RGB. 1871 S. 24).

2. Vgl. Art. 17 der Reichsverfassung.

---

[1]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 1 §§ 63 ff. S. 2 ff.

[2]) Vgl. unten Anlage VII.

3. V. v. 26. Juli 1867, betr. die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Nordd. Bund (BGB. 1867 S. 24). Das Bundesgesetzblatt des Nordd. Bundes führt von Nr. 4 bis einschl. 18 des Jahrg. 1871 an den Titel: „Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes" und von Nr. 19 des Jahrg. 1871 an den Titel: „Reichs-Gesetzblatt". Die Herausgabe erfolgt (zuf. § 3 der V. v. 26. Juli 1867) im Bureau des Reichskanzleramtes.

In Ausführung eines Beschlusses des Bundesrathes wird seit dem Jahre 1878 durch das Reichskanzleramt eine Zeitschrift unter dem Titel: „Centralblatt für das Deutsche Reich" herausgegeben, welche zur Aufnahme solcher für das Publikum bestimmter Veröffentlichungen der Organe des Reiches dient, die der Verkündung durch das Reichs-Gesetzblatt nicht bedürfen.

4a. Neue Bundes-, beziehungsweise Reichsgesetze erlangen in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken nach Ablauf von sechs Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben durch das Bundes-, beziehungsweise Reichsgesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft. (RG. v. 8. Nov. 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate 2c. § 24 Abs. 2, RGB. 1867 S. 142).

b. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Gesetze des Nordd. Bundes als Reichsgesetze in Bayern, Württemberg, Baden und Hessen südlich des Mains in Kraft getreten sind, ergiebt sich aus den in § 2 des Einführungs-Gesetzes v. 16. April 1871 in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen, beziehungsweise dem darin bezogenen G. v. 22. April 1871, betr. die Einführung Nordd. Bundesgesetze in Bayern. Vgl. auch die Anmerk. hierüber zu den bei den einzelnen Artikeln der Reichsverfassung angeführten Gesetzen. Bei allen vor der Emanation der Reichsverfassung angeführten Bundesgesetzen ist der 1. Jan. 1872 der späteste Termin ihrer Geltung.

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und dem-

gemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen[1]).

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden[2]).

---

[1]) Vgl. Schlußprotokoll zu dem Vertrage v. 23. Nov. 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Reiches unter III. (RGB. 1871 S. 23), s. unten Anl. VII.

[2]) Vgl. § 17 des Ges. v. 9. Nov. 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste (BGB. 1867 S. 131); Vertrag zwischen dem Nordd. Bunde und dem Großherzogthum Baden, betr. die Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit, v. 25. Mai 1869

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs[1]).

1. Der Art. 3 ist für Elsaß-Lothringen bereits zuf. des § 2 des RG. v. 9. Juni 1871 (RGB. 1871 S. 212, GB. Elf.-Lothr. 1871. S. 1.) in Wirksamkeit getreten.

Vgl. Zus. I. zum Art. 1 der Reichsverfassung.

2. Ueber die eingeschränkte Geltung des Art. 3 in Bayern vgl. Art. 4 Nr. 1 der Reichsverfassung, und Schlußprotokoll zu dem Vertrage v. 23. Nov 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Reiches unter I.[2]) (RGB. 1871 S. 23).

3. Ueber das Recht des Reichs zur Beaufsichtigung und zur Gesetzgebung hinsichtlich der Gegenstände des Art. 3 vgl. Art. 4 Nr. 1 der Reichsverfassung.

4. Zur Ausführung des Grundsatzes des Art. 3 und auf Grund des Art. 4 Nr. 1 ergangene Bundes-, beziehungsweise Reichsgesetze:

a. BG. über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867 (BGB. 1867 S. 55.[3]) Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 I. 3 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647), für Württemberg zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertr. v. 25. Nov. 1870. (BGB. 870 S. 656), für Bayern zuf. RG. v. 22. April 1871 § 2 I. 3 (RGB. 1871 S. 87) und für Elsaß-Lothringen zuf. RG. v. 8. Jan. 1873 (RGB. 1873 S. 51, GB. Elf.-Lothr. 1873 S. 1).

Die Freizügigkeit ist eingeschränkt durch RG. v. 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu (RGB. 1872 S. 253). Auch gültig für Elsaß-Lothringen zuf. G. v. 8. Juli 1872 (GB. Elf.-Lothr. 1872 S. 506)

Dazu: Bekanntmachungen des Reichs-Kanzlers v. 5. Juli 1872 und 20. Mai 1873, betr. die Ausführung des Gesetzes

---

(BGB. 1869 S. 675), und Art. 57 der Reichsverfassung nebst Anm. dazu.

[1]) Vgl. Art. 4 Nr. 7 der Reichsverfassung nebst Anm. dazu.

[2]) Vgl. Anl. VII.

[3]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. I. § 14 S. 110 ff.

über den Orden Jesu. (RGB. 1872 S. 254 und 1873 S. 109, GB. Elſ.-Lothr. 1872 S. 507 und 1873 S. 89.)

Vgl. auch RG. v. 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. (RGB. 1874 S. 43.)

b. BG. über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung v. 4. Mai 1868 (BGB. 1868 S. 149). Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 I. 7 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647), und für Württemberg, zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertr. v. 25. Nov. 1870 BGB. 1870 S. 656). Nicht gültig in Bayern, zuf. Schlußprot. v. 23. Nov. 1870 unter 1. (RGB. 1871 S. 23.)

c. BG., betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, v. 3. Juli 1869 (BGB. 1869 S. 292). Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 I. 20 der mit diesen Staaten vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647), für Württemberg, zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertr. v. 25. Nov 1870 (BGB. 1870 S. 656) und für Bayern, zuf. RG. v. 22. April 1871 § 2 I. 10 (RGB. 1871 S. 87).

d. BG. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. Mai 1870 (BGB. 1870 S. 119[1]). Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 I. 22 der mit diesen Staaten vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647), für Württemberg, zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertr. v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 656), für Bayern, zuf. RG. v. 22. April 1871 § 2 II. (RGB. 1871 S. 88) und für Elsaß-Lothringen zuf. G. v. 14. Jan. 1872 (GB. Elſ.-Lothr. 1872 S. 61).

e. BG. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 (BGB. 1870 S. 355[2])

[1]) Zwischen Preußen und Sachsen war dieser Gegenstand schon durch die Uebereinkunft v. 16. April 1869 (Preuß. GS. 1870 S. 142) geregelt worden.

[2]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. I. § 11 S. 95 ff. — Ueber die Wirksamkeit der §§ 17 und 20 dieses Gesetzes vom 22. Juli 1870 ab vgl. BG. v. 21. Juli 1870 (BGB. 1870 S. 498).

Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 I. 24 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647), und für Württemberg, zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertr. v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 656), auch für Bayern, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen in § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 3 und § 16, welche für das ganze Reichsgebiet weggefallen sind, zuf. RG. v. 22. April 1871 § 9 (RGB. 1871 S. 89), und für Elsaß-Lothringen, zuf. RG. v. 8. Jan. 1873 (RGB. 1873 51, GB. Elf.-Lothr. 1873 S. 1).

Dazu: RG. v. 20. Dec. 1875, betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind. (RGB. S. 1875 S. 324.)

Vgl. Schlußprotokoll zu dem Vertrage v. 23. Nov. 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Reiches unter II. (BGB. 1870 S. 23.), s. unten Anlage VII.

f. BG. über den Unterstützungs-Wohnsitz v. 6. Juni 1870 (BGB. 1870 S. 360[1]). Auch gültig für Südhessen, zuf. Art. 80 II. der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 649), und für Württemberg und Baden, zuf. RG. v. 8. Nov. 1871 (RGB. 1871 S. 391).

Nicht gültig für Bayern zuf. des Vertrages mit Bayern v. 23. Nov. 1870 unter III. § 1. (RGB. 1871 S. 18) und für Elsaß-Lothringen.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs[2]) und der Gesetzgebung[3]) desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten[4]):

---

1) Vgl. dazu das Preuß. G. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgeſ. über den Unterstützungs-Wohnsitz (Preuß. GS. 1871 S. 130). — Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. I. § 14 S. 125 ff.

2) Vgl. auch Art. 17 der Reichsverfassung.

3) Vgl. Art. 5 und 23 der Reichsverfassung.

4) Vgl. außerdem die Art. 11, 18, 20, 69, 75, 76, 78 der Reichsverfassung.

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht[1]), Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

1. Ad v.: Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht.

Vgl. Anm. 4 zum Art. 3 der Reichs-Verfassung und in Betreff Bayerns das Schluß-Prot. zu dem Vertr. v. 23. Nov. 1870, betr den Beitritt Bayerns zur Verf. des D. Bundes (RGB. 1871 S. 23 ff.) unter I. bis III.[2])

2. Ad v.: Paßwesen und Fremdenpolizei[3]). BG. über das Paßwesen, v. 12. Okt. 1867 (BGB. 1867 S. 33). Auch gültig für Baden, Südhessen, Württemberg und Bayern, zuf. Art. 80 1. der mit Baden und Hessen vereinb. Verf. (BGB. 1870 S. 647), des Vertr. mit Württemberg v. 25. Nov. 1870 Art. 2 Nr. 6 (BGB. 1870 S. 656) und des RG. v. 22. April 1871 § 2 I. 1 (RGB. 1871 S. 87).

3. Ad v.: Gewerbebetrieb[4]).

a. BG., betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe v. 8. Juli 1868 (BGB. 1868 S. 406), an dessen Stelle jetzt getreten ist:

---

[1]) Vgl. den Vertrag zwischen dem Nordd. Bunde und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, betr. die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des anderen Theils einwandern, v. 22. Febr. 1868 (BGB. 1868 S. 228).

[2]) Vgl. unten Anlage VII.

[3]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. I. § 14 S. 117 ff.

[4]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. I. § 15 S. 183 ff.

b. Gewerbe-Ordn. für den Nordd. Bund v. 21. Juni 1869 (BGB. 1869 S. 245). Auch gültig für Südhessen, zuf. Art. 80 unter II. der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647), für Württemberg und Baden, zuf. RG. v. 10. Nov. 1871 (RGB. 1871 S. 392) und (mit einigen Abänderungen der strafrechtlichen Bestimmungen) für Bayern zuf. RG. v. 12. Juni 1872 (RGB. 1872 S. 170).

Dazu:

α. Zum § 6. Auf Grund der Bestimmung am Schlusse des § 6 ist die V. v. 25. März 1872, betr. den Verkehr mit Apothekerwaaren, ergangen (RGB. 1872 S. 85), an deren Stelle jedoch die V. v. 4. Jan. 1875, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, getreten ist. (RGB. 1875 S. 5.)

β. Zum § 16. Bekanntmachung v. 20. Juli 1873, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (RGB. 1873 S. 299, R.-Centralbl. 1873 S. 234), und RG. v. 2. März 1874, betr. die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen. (RGB. 1874 S. 19.)

γ. Zum § 24. Bekanntmachung v. 29. Mai 1871, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. (RGB. 1871 S. 122.)

δ. Zum § 29. Der § 29 der Gewerbe-O. für das Deutsche Reich v. 21. Juli 1869 ist auch in Elsaß-Lothringen (vom 1. Okt. 1872 ab) eingeführt worden durch RG. v. 15. Juli 1872 (RGB. 1872 S. 350, GB. Elſ.-Lothr. 1872 S. 584[1]).

Auf Grund der Bestimmung des § 29 sind erlassen worden:

Bekanntmachung v. 25. Sept. 1869, betr. die Prüfung der

[1]) Vgl. Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien v. 7. Febr. 1873, betr. die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis (RGB. 1873 S. 55), und Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden v. 11. Dec. 1873, betr. die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis (RGB. 1874 S. 99).

Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. (BGB. 1869 S. 635.)

Bekanntmachung v. 9. Dec. 1869, betr. die Entbindung von den im § 29 der Gewerbe-O. vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. (BGB. 1869 S. 687.)

Bekanntmachung v. 9. Dec. 1869, betr. die bei der Universität Gießen bestehende Veterinairanstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. (BGB. 1869 S. 688.)

Bekanntmachung v. 21. Dec. 1871, betr. die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte nnd Apotheker aus Württemberg und Baden. (RGB. 1871 S. 472.)

Bekanntmachung v. 17. Mai 1872, betr. die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe. (RGB. 1872 S. 151.)

Bekanntmachung v. 28. Juni 1872, betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. (RGB. 1872 S. 243.)

Bekanntmachung v. 19. Juli 1872, betr. die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. (RGB. 1872 S. 351.)

Bekanntmachung v. 9. März 1873, betr. die Prüfung Württembergischer Wundärzte zweiter Abtheilung im Fache der Geburtshülfe. (R.-Central-Bl. 1873 S. 74.)

Bekanntmachung v. 15. Juli 1873, betr. die Prüfungen der Apotheker. (RGB. 1873 S. 299, GB. Elſ.-Lothr. 1873 S. 247, R.-Central-Bl. 1873 S. 254).

Bekanntmachung v. 5. März 1875, betr. die Prüfung der Apotheker. (RGB. 1875 S. 174.[1])

---

[1]) Nach dieser Bekanntmachung hat der Bundesrath unter Aufhebung aller früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen den Erlaß anderweitiger Vorschriften über die Apotheker beschlossen, welche (mit dem 1. Okt. 1875 in Kraft getreten)

Bekanntmachung v. 13. Nov. 1875, betr. die Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen. (R.-Central-Bl. 1875 S. 761.)

ε. Zum § 31. Auf Grund der Bestimmung des § 31 der Gewerbe-O. v. 21. Juni 1869 in Verbindung mit Art. 54 der Reichsverf. sind die Bekanntmachungen, betr. die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen v. 25. Sept. 1869 (BGB. 1869 S. 660) und v. 30. Mai 1870 (BGB. 1870 S. 314) erlassen worden. — Vgl. auch: Bekanntmachung v. 21. Dec. 1874, betr. die Anordnungen über die Zulassung ehemaliger Offiziere 2c. der Kaiserlichen Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. (R.-Central-Bl. 1875 S. 51.)

Vgl. Anm 3 zum Art. 54 der Reichsverfassnng.

ζ. Zum § 57. Bekanntmachung v. 7. März 1877, betr. die Bestimmungen des Bundesraths über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen. (R.-Central-Bl. 1877 S. 142.[1])

η. Zu den §§ 140, 141. RG. v. 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen. (RGB. 1876 S. 125) und RG. v. 8. April 1876, betr. die Abänderung des Art. VIII der Gewerbe-Ordn. (RGB. 1870 S. 134.)

4. Ad v.: Versicherungswesen. In dem Schlußprotokoll zu dem Vertrage v. 23. Nov. 1870. betr. den Beitritt Bayerns zur Verf. des D. Bundes ist unter IV vorbehalten worden, daß, wenn

---

durch das Centralbl. des D. Reichs (1875 S. 167 ff.) veröffentlicht worden sind.

[1]) Die auf Grund des § 57 der Bundes-Gewerbe-O. erlassenen Bestimmungen der Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 17. Jan. 1871, betr. die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbe-O. Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat (RGB. 1871 S. 37) und v. 31. Dec. 1871, betr. die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (RGB. 1872 S. 2), sind durch die Bestimmungen der Bekanntmachung v. 4. Febr. 1873 (R.-Centralbl. 1873 S. 2) aufge-

sich die Reichsgesetzgebung mit dem Immobiliar-Versicherungswesen befassen sollte, die vom Reiche zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der Bayerischen Regierung Geltung erlangen können. (RGB. 1871 S. 251).

2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

Vgl. hinsichtlich der hierauf bezüglichen Gesetzgebung die Anm. zu den Art. 35 und 70 der Reichsverfassung.

3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems[2]), nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;

1. Ad v.: Maaß-, Münz- und Gewichtssystem[3]).

a. Maaß- und Gewichts-O. für den Nordd. Bund, v. 17. Aug. 1868 (BGB. 1868 S. 473). Auch gültig für Baden und Südhessen zuf. Art. 80 I. 11 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647) und für Württemberg, zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertr. v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 656). In Bayern mit Modifikationen eingeführt durch RG. v. 26. Nov. 1871. (RGB. 1871 S. 397). Seit dem 1. Jan. 1872 im ganzen Reichsgebiete, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, in Kraft getreten. In Elsaß-Lothringen mit Modifikationen eingeführt durch RG. v. 19. Dec. 1874. (RGB. 1875 S 1, GB. Els.-Lothr. 1875 S. 1.)
Dazu:

α. G. v 10. März 1870 wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichts-O. für den Nordd. Bund, v. 17. Aug. 1868. (BGB. 1870 S. 46.)

---

hoben, auch diese letztgedachten Bestimmungen aber wieder durch diejenigen der Bekanntmachung v. 7. März 1877 ersetzt worden.

[1]) Vgl. unten Anlage VII.

[2]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 1 §§ 95 u. 96 S. 241 ff.

[3]) Vgl. die internationale Meterkonvention v. 20. Mai 1875 (RGB. 1876 S. 191 ff.).

β. RG. v. 7. Dec. 1873, betr. die Abänderung der Maaß- und Gewichts-O. für den Nordd. Bund, v. 17. Aug. 1868. (RGB. 1873 S. 377.)

γ. Bekanntmachung v. 16. Febr. 1869, betr. die Errichtung einer Normal-Eichungs-Kommission in Berlin. (BGB. 1869 S. 46.[1])

δ. Eichordnung für den Nordd. Bund, v. 16. Juli 1869 (BGB. 1869 Beilage zu Nr. 32).

Eichgebühren-Taxe für den Nordd. Bund, v. 12. Dec. 1869 (BGB. 1869 Beilage zu Nr. 40) und neue Eichgebühren-Taxe v. 24 Dec. 1874 (R.-Central-Bl. 1875 S. 94) nebst Nachtr. v. 30. Nov. 1875 (ebendas. 1875 S. 813) und Bekanntmachung der Normal-Eichungskommission v. 24. Dec. 1874 (ebendas. 1875 S. 83).

Nachträge zur Eichordnung für den Nordd. Bund, v. 16. Juli 1869 und zur Eichgebühren-Taxe v. 12. Dec. 1869, v. 30. Juni 1870 (BGB. 1870 Beilage zu Nr. 29), v. 6. Mai 1871 (RGB. 1871 Beilage zu Nr. 23) v. 31. Jan. 1872. (RGB. 1872 Beilage zu Nr. 12), v. 25. Juni 1872 (RGB. 1872 Beilage zu Nr. 26), v. 28. Juni 1873 (R.-Central-Bl. 1873 S. 215), v. 3. März 1874 (ebendas. 1874 S. 167), v. 28. Sept. 1875 (ebendas. 1875 S. 711) u. v. 19. Aug. 1876 (ebendas. 1876 S. 454[2]).

---

[1]) Vgl. das Preuß. G. v. 26. Nov. 1869, betr. die Eichungsbehörden (Preuß. GS. 1869 S. 1165).

[2]) Zuf. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 26. März 1877 RGB. 1877 S. 408) werden die von der Normal-Eichungs-Kommission zur Abänderung der Eichordnung v. 16. Juli 1869 getroffenen Bestimmungen nur noch durch das Centralbl. für das D. Reich veröffentlicht. Abgesehen von den durch die Nachträge zur Eichordnung v. 16. Juli 1869 festgesetzten Abänderungen derselben, ist dieselbe in mehreren Beziehungen durch besondere Erlasse der Normal-Eichunge-Kommission ergänzt worden. Vgl. hierüber v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 1 S. 246.

ε. Bekanntmachung v. 6. Dec. 1869, betr. die äußerste Grenze der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit (BGB. 1869 S. 698.)

Bekanntmachung v. 23. Febr. 1870, betr. die v. 1. Jan. 1872 ab innerhalb des Nordd. Bundes unzulässigen älteren Gewichte. (BGB. 1870 Beilage zu Nr. 29.)

Bekanntmachung v. 16. Aug. 1871, betr. die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien rc. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. (RGB. 1871 S. 328.)

Bekanntmachung v. 14. Dec. 1872, betr. die bei Goldmünzgewichten, bei Meßapparaten für Flüssigkeiten und bei Federwaaren für Eisenbahn-Passagiergepäck im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit (R.-Central-Bl. 1873 S. 3).

Bekanntmachung v. 25. Juli 1875, betr. die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei zylindrischen Hohlmaaßen. (RGB. 1875 S. 257. R.-Central-Bl. 1875 S. 436.)

Bekanntmachung v. 22. März 1876, betr. die eichamtliche Behandlung vorschriftsmäßiger Maaße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge (RGB. 1876 S. 123, R.-Central-Bl. 1876 S. 185).

ζ. Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte. v. 15. Februar 1871. (RGB. 1871 Beilage zu Nr. 11.)

η. Anweisung v. 6. Mai 1876, betr. die Medizinalgewichte (RGB. 1871 Beilage zu Nr. 23).

Bekanntmachung v. 1. Mai 1872, betr. die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheken (RGB. 1872 Beilage zu Nr. 14), abgeändert durch die Bekanntmachung v. 17. Juni 1875 (R.-Central-Bl. 1875 S. 374.)

ϑ. Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und

Stempelung der Goldmünz-Gewichte, v. 31. Jan. 1872. (RGB. 1872 Beilage zu Nr. 12.)

ι. Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten, v. 19. März 1872 (RGB. 1872 Beilage zu Nr. 12).

κ. Bekanntmachung der Vorschriften über die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck, v. 25. Juni 1872. (RGB. 1872 Beilage zu Nr. 26.)

λ. Bekanntmachung v. 13. Mai 1869, betr. die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-O. für den Nordd. Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte. (Preuß. GS. 1869 S. 746).

b. α. RG. v. 4. Dec. 1871, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. (RGB. 1871 S. 404.)

β. R. Münzgesetz v. 9. Juli 1873. (RGB. 1873 S. 233).
Durch RG. v. 15. Dec. 1874 sind die beiden Gesetze v. 4. Dec. 1871 und v. 9. Juli 1873 auch (mit einzelnen Maaßgaben) auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden. (RGB. 1874 S. 131, GB. Elſ.-Lothr. 1874 S. 39).
Dazu:

αα. RG. v. 20. April 1874. (RGB. 1874 S. 35) und RG. v. 6. Jan, 1876 (GGB. 1876 S. 3), betr. die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873.

ββ. V. v. 22. Sept. 1875, betr. die Einführung der Reichswährung. (RGB. 1875 S. 303.[1])

γγ. Allerh. Erl. v. 17. Febr. 1875, betr. die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen. (RGB. 1875 S. 72.)

δδ. Vgl. die Uebersicht der auf Grund der Art. 13 und 16 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 erlassenen Bestimmungen des

---

[1]) Ueber die in einzelnen Bundesstaaten schon vor Erlaß dieser Verordn. im Verordnungswege erfolgte Einführung der Reichswährung vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 1 § 96 S. 253 Note 5.

Bundesrathes über das Verbot des Umlaufes fremder Münzen, beziehungsweise über die Außerkurssetzung von Landesmünzen in v. Rönne's Staats-Recht des D. Reiches 2. Aufl. Bd. II. Abth. 1 § 96 S. 201 Note 2 und 3.

2. Ad v.: Papiergeld[1]).

a. BG. v. 16. Juli 1870 über die Ausgabe v. Papiergeld. (BGB. 1870 S. 507.) Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 I. Nr. 27 der mit denselben vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647), für Württemberg v. 1. Jan. 1872 an, zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertr. v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 656) und für Bayern v. 1. Jan. 1872 an, zuf. § 2 unter III. 2 des RG. v. 22. April 1871. (RGB. 1871 S. 88.)

b. R. Münzgesetz v. 9. Juli 1873 Art. 18. (RGB. 1873 S. 239.)

c. RG. v. 30. April 1874, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen. (RGB. 1874 S. 40.)

d. BG. v. 21. Juli 1870, betr. die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. (BGB. 1870 S. 499.)

4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen[2]);

a. BG. v. 27. März 1870 über die Ausgabe von Banknoten (BGB 1870 S. 51). Auch gültig für Baden und Südhessen, v. 1. Jan. 1872 an, zuf. Art. 80 unter II. 1 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647), für Württemberg, zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertrages v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 656) und für Bayern, zuf. § 2 unter III. 1 des RG. v. 22. April 1871 (RGB. 1871 S. 87).

Dazu:

α. RG. v. 16. Juni 1872, betr. die Verlängerung der Wirksam-

[1]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 1 § 97 S. 265 ff.

[2]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 1 § 98 S. 268 ff.

keit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten, v. 27. März 1870. (RGB. 1872 S. 169) und RG. v. 30. Juni 1873, betr. die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten v. 27. März 1870 (RGB. 1873 S. 159) bis zum 31. Dec. 1874.

β. R. Münzgesetz v. 9. Juli 1873 Art. 18. (RGB. 1873 S. 239.)

γ. RG. v. 21. Dec. 1874, betr. die Ausgabe von Banknoten. (RGB. 1874 S. 193.)

b. G. v. 4. Juli 1871, betr. den Betrieb von Bankgeschäften in Elsaß-Lothringen durch die Preuß. Bank. (GB. Els.-Lothr. 1871 S. 3[1]).

c. Bankgesetz v. 14. März 1875. (RGB. 1875 S. 177.)

Dazu:

α. Statut der Reichsbank v. 21. Mai 1875. (RGB. 1875 S. 203.)

β. Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich, v. 17. 18. Mai 1875. (RGB. 1875 S. 215.)

γ. Bekanntmachungen, betr. die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes v. 29. Dec. 1875 (RGB. 1875 S. 390 und v. 7. Jan. 1876 (RGB. 1876 S. 2.)

δ. Bekanntmachungen v. 1. April 1876 (RGB. 1876 S. 124), v. 23. Juli 1876 (RGB. 1876 S. 170) und v. 13. Okt. 1877 (RGB. 1877 S. 567), betr. den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs.

ε. Bekanntmachung v. 7. Juni 1877, betr. den Umlauf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Bayerischen Hypo-

---

[1]) Vgl. Preuß. V. v. 10. Juni 1871, betr. die Errichtung von Bank-Komtoiren, Kommanditen und Agenturen in Elsaß und in Lothringen durch die Preuß. Bank (Preuß. GS. 1871 S. 229), welche aufgehoben ist durch die V. v. 26. Febr. 1872 (Preuß. GS. 1872 S. 182), und das (an Stelle dieser V. getretene) Preuß. G. v. 26. Febr. 1872, betr. die V. v. 10. Juni 1871 und die Ausdehnung der Geschäfte der Preuß. Bank auf das Deutsche Reichsland Elsaß und Lothringen (Preuß. GS. 1872 S. 181).

theken- und Wechselbank (RGB. 1877 S. 527) und Bekanntmachung v. 19. Dec. 1877, betr. den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank. (RGB. 1877 S. 575.)

5) die Erfindungspatente[1]);

a. Vgl Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Regierungen v. 21. Sept. 1842 wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien (Preuß. GS. 1843 S. 265) und Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 Art. 21 (BGB. 1867 S. 103), desgl. Preuß. V. v. 24. Juni 1867, betr. die Einführung der Preuß. Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungspatenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. (Preuß. GS. 1867 S. 1113.)

b. Für Elsaß-Lothringen vgl. G. v. 13. Nov. 1872 (GB. Elſ.-Lothr. 1872 S. 774) und V. v. 13. Nov. 1872 (a. a. O. S. 775.)

c. Patentgesetz v. 25. Mai 1877. (RGB. 1877 S. 501). Dazu: V. v. 8. Juni 1877, betr. die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamtes. (RGB. 1877 S. 533.)

6) der Schutz des geistigen Eigenthums[2]);

a. BG. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Werken und Kompositionen (BGB. 1870 S. 339). Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 unter I. Nr. 25 der mit diesen Staaten vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647), für Württemberg, zuf. des Vertr. v. 25. Nov. 1870 Art. 2 Nr. 6 (BGB. 1870 S. 656), für Bayern, zuf. § 11 des RG. v. 22. April 1871 (RGB. 1871 S. 90) und für Elsaß-Lothringen, zuf. RG. v. 27. Jan. 1873 (RGB. 1873 S. 42, GB. Elſ.-Lothr. 1873 S. 19).

---

[1]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl. Bd. I. § 16 S. 162 ff. u. Bd. II. Abth. 2 S. 319 ff. u. 331 ff.

[2]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. I. § 16 S, 160 ff. u. Bd. II. Abth. 1 § 105 S. 97 ff. u. Bd. II. Abth. 2 S. 319.

Dazu: Instr. über die Sachverständigen-Vereine v. 12. Dec. 1870 (BGB. 1870 S. 621, GB. für Elf-Lothr. 1873 S. 34).

b. RG. v. 9. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. (RGB. 1876 S. 4.)

c. RG. v. 10. Jan. 1876, betr. den Schutz von Photographien gegen unbefugte Nachbildung. (RGB. 1876 S. 8.)

d. RG. v. 11. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen. (RGB. 1876 S. 11.)

Dazu (zu b—d): Bekanntmachung v. 29. Febr. 1876, betr. die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigenvereine, über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste, und über die Führung des Musterregisters (R.-Central-Bl. 1876 S. 117—126) und Bekanntmachung v. 23. Juli 1876 über die Führung des Musterregisters (R.-Central-Bl. 1876 S. 404).

e. RG. v. 30. Nov. 1874 über Markenschutz. (RGB. 1874 S. 143.)

f. α. Uebereinkunft zwischen dem Nordd. Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, v. 12. Mai 1869. (BGB. 1869 S. 293.)

Uebereinkunft zwischen dem Nordd. Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst v. 13. Mai 1869 (BGB. 1869 S. 624.)

Bekanntmachung v. 19. Sept. 1873, betr. die Ausdehnung der Wirksamkeit der am 13. Mai 1869 zwischen dem Nordd. Bunde und der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst auf das Verhältniß zwischen Elsaß-Lothringen und der Schweiz. (GB. Elf.-Lothr. 1873 S. 252.)

β. Ueber den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen und den gegenseitigen Markenschutz vgl. die Uebersicht der betr. Verträge Deutschlands mit fremden Staaten in dem Hauptsachregister zum B. und RGB. von 1867—1876 S. 139

s. v.: Markenschutz, u. S. 247 s. v.: Waarenzeichen, und Bekanntmachuug v. 28. Februar 1877, betr. die Uebereineinkunft mit Brasilien wegen gegenseitigen Markenschutzes. (RGB. 1877 S. 406.)

7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;

Vgl. Art. 54 u. 55 und Art. 56 der Reichs-Verfassung und die Anm. dazu.

8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

Vgl Art. 41—46 und Art. 54 der Reichs-Verfassung und die Anm. dazu.

9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;

1. RG. v. 3. März 1873, betr. einen Zusatz zu dem Art. 4 Nr. 9 der Reichsverfassung. (RGB. 1873 S. 47.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Im Artikel 4 der Reichsverfassung ist der Nr. 9 hinzuzufügen: desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baaken und sonstige Tagesmarken).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigeu Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. März 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

2. Vgl. Art. 54 der Reichsverfassung und die Anm. dazu.

10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 52;

Vgl. Art. 48—52 der Reichs-Verfassung und die Anm. dazu.

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt[1]);

BG. v. 21. Juni 1869, betr. die Gewährung der Rechtshülfe (BGB. 1869 S. 305). Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 unter I. 19 der mit diesen Staaten vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647[2]), für Württemberg, zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertr. v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 656), für Bayern (mit einem Zusatze), zuf. § 6 des RG. v. 22. April 1871 (RGB. 1871 S. 87), und für Elsaß-Lothringen, zuf. G. v. 11. Dec. 1871 (RGB. S. 445, GB. Elf.-Lothr. 1871 S. 376).

12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

---

[1]) Vgl. hierzu und über die Regelung des Gegenstandes durch das Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Jan. 1877 v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 2 § 102 S. 58 ff.

[2]) Vgl. die bereits früher zwischen dem Nordd. Bunde und dem Großherzogthum Baden, sowie zwischen dem Nordd. Bunde und dem ·oßherzogthum Hessen abgeschlossenen Verträge wegen wechselseitiger ·hrung der Rechtshülfe, v 14. Juni 1870 und v. 18. März 1870 ·870 S. 67 u. S. 607).

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren[1]);

1. RG. v. 20. Dec. 1873, betr. die Abänderung der Nr. 13 des Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reichs. (RGB. 1873 S. 379.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

An Stelle der Nr. 13 des Art. 4 der Verf. des Deutschen Reichs tritt die nachfolgende Bestimmung:

Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Dec. 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Dieses G. ist in Elsaß-Lothringen eingeführt durch das RG. v. 8. Juli 1875 Ziffer 6 (RGB. 1875. S 69, GB. Elf.-Lothr. 1875 S 9).

2. Vgl. die Uebersicht der auf Grund des Art. 4 Nr. 13 der Bundes-, beziehungsweise Reichs-Verf. ergangenen Bundes- und Reichsgesetze, unten Anlage IX.

14) das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;

Vgl. Art. 53 und Art. 57—68 der Reichs-Verfassung und die Anm. dazu.

---

[1]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 2 §§ 101—105 S. 1 ff.

15) Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei[1]);

1. a. VO. v. 7. April 1869, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest (BGB. 1869 S. 105). Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 unter I. 12 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung (BGB. 1870 S. 647), für Württemberg und Bayern, zuf. RG. v. 2. Mai 1871 (RGB. 1871 S. 372) und für Elsaß-Lothringen, zuf. G. v. 11. Dec. 1871 (RGB. 1871 S. 471, GB. Elf.-Lothr. 1871 S. 403).

Dazu: Instruktion v. 26. Mai 1869 (BGB. 1869 S. 149) und revidirte Instruktion v. 9. Juni 1873 (RGB. 1873 S. 147).

Vgl. GB. Elf.-Lothr. 1871 S. 407 und 1873 S. 170.

b. RG. v. 25. Februar 1876, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. (RGB. 1876 S. 163.)

Dazu: Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 6. Mai 1876 mit den Festsetzungen des Bundesrathes zur Ausführung des RG. v. 25. Februar 1876. (R.-Central-Bl. 1876 S. 251.)

2. Reichs-Impfgesetz v. 8. April 1874 (RGB. 1874 S. 31).

3. Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 1. Juni 1872 und v. 4. Juli 1873, betr. die Einführung der Pharmacopoea Germanica an Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmakopöen (RGB. 1872 S. 172 u. 1873 S. 200).
Vgl. R.-Central-Bl. 1873 S. 213.

In Elsaß-Lothringen ist die Pharmacopoea Germanica eingeführt durch V. v. 5. Juli 1872 (GB. Elf.-Lothr. 1872 S. 471).

4. Vgl. Anm. 3b zum Art 4 Nr. 1 der Reichsverf.

16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen[2]).

RG. über die Presse v. 7. Mai 1874 (RGB. 1874 S. 65. (Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. I. § 17 S. 166 ff.

[1]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl, Bd. II Abth. 2 § 106 S. 100 ff.

[2]) Die Bestimmung der Nr. 16 fehlte in der Verf. des Norddt. Bundes und findet sich zuerst in der mit den Großherzogthümern

Artikel 5.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend[1]).

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht[2]).

III. Bundesrath[3]).

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung

---

Baden und Hessen vereinbarten Verf. des D. Bundes, v. 15. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 629).

Vgl. § 17 des Wahlgesetzes v. 31. Mai 1869 für den Reichstag (BGB. 1869 S. 145).

1) In Betreff der Verfassungsänderungen vgl. Art. 78 der Reichsverfassung.

2) Vgl. Art. 37 der Reichsverf. — Die Worte: „und die im Art. 35 bezeichneten Abgaben" fehlten in der Verf. des Nordd. Bundes und finden sich zuerst in der mit den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verf. des D. Bundes v. 15. Nov. 1870 Art. 5 (BGB. 1870 S. 629).

3) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. 1. §§ 21—24 S. 194 ff.

sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt . . . . . . 17 Stimmen führt,

Bayern	6	=
Sachsen	4	=
Württemberg	4	=
Baden	3	=
Hessen	3	=
Mecklenburg-Schwerin . .	2	=
Sachsen-Weimar	1	=
Mecklenburg-Strelitz . . .	1	=
Oldenburg	1	=
Braunschweig	2	=
Sachsen-Meiningen . . .	1	=
Sachsen-Altenburg	1	=
Sachsen-Koburg-Gotha . .	1	=
Anhalt	1	=
Schwarzburg-Rudolstadt . .	1	=
Schwarzburg-Sondershausen	1	=
Waldeck	1	=
Reuß älterer Linie	1	=
Reuß jüngerer Linie . . .	1	=
Schaumburg-Lippe	1	=
Lippe	1	=
Lübeck	1	=
Bremen	1	=
Hamburg	1	=
	zusammen 58 Stimmen.	

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Artikel 7.

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist[1]);
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten[2]).

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stim-

---

[1]) Vgl. Art. 50, 53 u. 63 der Reichsverfassung.

[2]) Vgl. Art. 36 Abs. 3 der Reichsverfassung.

men nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes, resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Aus-

schuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium[1]).

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

---

1) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs 2. Aufl., Bd. I. §§ 25—27 S. 223 ff.

1. Allerh. Erl. v. 3. Aug. 1871, betr. die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserl. Wappens und der Kaiserlichen Standarte (RGB. 1871 S. 318), nebst Berichtigung (ebendas. S. 458).

Allerh. Erl. v. 16. März 1872, betr. den Gebrauch des Kaiserl. Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten (RGB. 1872 S. 90), nebst Bekanntmachung v. 11. April 1872, betr. die Ausführung dieses Erlasses (RGB. 1872 S. 93).

2. Ueber die Vertretung der Reichsgesandten durch die Königlich Bayerischen Gesandten in Verhinderungsfällen und die von letzteren zu leistende Beihülfe vgl. Schlußprotokoll zu dem Vertrage v. 23. Nov. 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verf. des D. Bundes unter VII und VIII. (RGB. 1871 S. 23[1]).

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt[2]).

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Ueber die Zuziehung von Vertretern der einzelnen Bundes-Staaten beim Abschluß von Post- und Telegraphen-Verträgen mit außerdeutschen Staaten, und über das Recht der einzelnen Bundes-

---

[1]) Vgl. unten Anlage VII.

[2]) Diese Bestimmung des Art. 11 war in der Verf. des Nordd. Bundes nicht enthalten, sondern findet sich zuerst in der mit den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verf. des D. Bundes v. 15. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 632). Ueber das Recht des Kaisers zur Anordnung der Kriegsbereitschaft vgl. Art. 63 Abs. 4 der Reichsverf.

staaten, zum Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten über das Post- und Telegraphenwesen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen, vgl. Schlußprot. zu dem Vertr. v. 23. Nov. 1870 betr. den Beitritt Bayerns zur Verf. des D. Bundes (BGB. 1871 S. 23) unter XI[1]).

Artikel 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist[2]).

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mit-

---

[1]) Vgl. unten Anlage VII.

[2]) Vgl. Allerh. Erl. v. 14. Juli 1867, betr. die Ernennung des Präsidenten des Staatsministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Grafen von Bismarck-Schönhausen zum Bundeskanzler des Nordd. Bundes (BGB. 1867 S. 23).

glied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Ueber das Recht der Bayerischen Regierung, durch ihren Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe zu führen, vgl. Schlußprot. zu dem Vertr. v. 23. Nov. 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verf. des D. Bundes (BGB. 1871 S. 23) unter IX [1]).

Artikel 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung [2]) der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu [3]). Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

---

[1]) Vgl. unten Anlage VII.

[2]) Vgl. Anm. 3 zum Art. 2 der Reichsverfassung.

[3]) Vgl. Art. 36 Abs. 2, Art. 50 u. 56 Abs. 1, Art. 63 der Reichsverfassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

I. Die Reichsämter [1]).

1. Der Reichskanzler [2]).
Vgl. Art. 15 und 17 der Reichsverfassung.

2. Das Reichskanzleramt [3]).

a. Allerh. Präsidial-Erl. v. 12. Aug. 1867, betr. die Errichtung des Bundeskanzler-Amts (BGB. 1867 S. 29 und Allerh. Erl. v. 12. Mai 1871, betr. die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt" in „Reichskanzler-Amt". (RGB. 1871 S. 102.)

b. α. Allerh. Präsidial-Erl. v. 18. Dec. 1867, betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Nordd. Bundes. (BGB. 1867 S. 328.)

β. V. v. 22. Dec. 1875, betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. (RGB. 1875 S. 379.)
[Vereinigung des General-Postamtes und des General-Tegraphenamtes, und Trennung derselben von dem Reichskanzleramte.]

---

1) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. I. §§ 42—51 S. 291 ff. u. Bd. II Abth. 2. S. 328—336, und über die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Reichs als „Kaiserliche" Anm. 1 zum Art. 11 der Reichsverfassung.

2) Zugleich Chef des „Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs". (Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl.. Bd. I. § 44 S. 819 ff.)

3) Vgl. ebendas. § 48 S. 302 ff. u. Bd. II Abth. 2 S. 328 ff.

γ. Ueber die Aufhebung einiger Ober-Postdirektionen, die Einrichtung neuer Ober-Postdirektionen und die anderweitige Abgrenzung des Bezirksumfanges einiger Ober-Postdirektionen vgl. die Uebersicht in dem Haupt-Sachregister zum Bundes-, bezw. R.-Gesetz-Bl. von 1867—1876 S. 156. s. v.: „Ober-Post-Direktionen".

c. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 21. Jan. 1868, betr. die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Nordd. Bundes (BGB. 1868 S. 1), Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 1. Juni 1871, betr. die Reichs-Hauptkasse (RGB. 1871 S. 126), und Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 29. Dec. 1875. (R.-Central-Bl. 1875 S. 821.)

[Reichs-Hauptkasse.]

d. Allerh. Erl. v. 9. Dec. 1871, betr. die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Kaiserl. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen" (RGB. 1871 S. 480, GB. Els.-Lothr. 1872 S. 4).

[Zum Ressort des Reichskanzler-Amts gehörig.]

8. Der Rechnungshof des Deutschen Reichs[1]).

BG. v. 4. Juli 1868, betr. die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867—1869. (BGB. 1868 S. 433.)

BG. v. 11. März 1870, betr. die Kontrole des Bundes haushalts für das Jahr 1870. (BGB. 1870 S. 47.)

RG. v. 28. Okt. 1871, betr. die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1871. (RGB. 1871 S. 344.)

RG. v. 5. Juli 1872, betr. die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872. (RGB. 1872 S. 265).

RG. v. 22. Juni 1873, betr. die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1873. (RGB. 1873 S. 145.)

RG. v. 11. Februar 1875, betr. die Kontrole des Reichshaushalts und des Bundeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874. (RGB. 1875 S. 61.)

---

[1]) Vgl. die Instr. des Reichskanzlers für den Rechnungshof des D. Reichs v. 5. März 1875 (R.-Centralbl. 1875 S. 157).

RG. v. 14. Februar 1876, betr. die Kontrole des Reichshaushalts und des Bundeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875. (RGB. 1876 S. 19.)

RG. v. 22. Mai 1877, betr. die Kontrole des Reichshaushalts für die Rechnungsperiode vom 1. Juni 1876 bis Ende März 1877 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876. (RGB. 1877 S. 499.)

[Königl. Preuß. Ober-Rechnungskammer als Rechnungshof des Deutschen Reichs].

4. Die Reichsschulden-Kommission.

BG. v. 19. Juni 1868, betr. die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes v. 9. Nov. 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe[1]) (BGB. 1868 S. 339).

[Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden als Reichsschulden-Kommission.]

5. Die Normal-Eichungs-Kommission des Deutschen Reichs.

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 16. Febr. 1869, betr. die Errichtung einer Normal-Eichungs-Kommission in Berlin. (BGB. 1869 S. 46.)

6. Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

RG. v. 27. Juni 1873, betr. die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. (RGB. 1873 S. 164.)

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 13. März 1876 mit dem Regulativ des Bundesrathes zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahnamte. (R.-Central-Bl. 1876 S. 197.)

7. Das Reichs-Ober-Handels-Gericht.

Vgl. unten Anlage IX unter III. 1.

---

[1]) Die später (seit dem Jahre 1870) erlassenen Anleihegesetze haben stets vorgeschrieben, daß auch die Verwaltung dieser Anleihen der Reichsschuldenverwaltung unter der Aufsicht der Reichsschuldenkommission zu übertragen. Bezüglich der außerdem derselben überwiesenen Kontrolgeschäfte vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. I. § 43 S. 312.

8. Die Kaiserliche Admiralität.
Vgl. Anm. zum Art. 53 der Reichsverfassung.

II. Die Reichsbeamten [1]).

1a. RG. v. 31. März 1873. betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. (RGB. 1873 S. 61.)

b. G. v. 23. Dec. 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer (in Elſ.-Lothring.[2]) (GB. Elſ.-Lothr. 1873 S. 479.)

c. Zum Reichsbeamten-Geſetz v. 31. März 1873.

α. Zum § 3 (betr. die eidliche Verpflichtung der Reichsbeamten).
B. v. 3. Dec. 1867, betr. den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten. (BGB. 1867 S. 327.)
B. v. 29. Juni 1871, betr. den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten. (RGB. 1871 S. 303.)
Vgl. Art. 50 Abſ. 3 und Art. 53 Abſ. 1 der Reichsverfassung, und bezüglich der Reichs-Konsuln § 4 des Geſetzes v. 8. Nov. 1867, betr. die Organiſation der Reichs-Konsulate. (BGB. 1867 S. 138.)
In Betreff der Staatsbeamten in Elſaß-Lothringen vgl. G. v. 20. Sept. 1871, betr. die Vereidigung der Staatsbeamten. (GB. Elſ. Lothr. 1871 S. 339.)

β. Zum § 14 (betr. Urlaub und Stellvertretung der Reichsbeamten).
B. v. 2. Nov. 1874 über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung. (RGB. 1874 S. 129.)

γ. Zum § 17 (betr. Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten).
Allerh. Erl. v. 1. April 1871, betr. das Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe. (RGB. 1871 S. 103.)
Allerh. Erl. v. 27. Dec. 1871, betr. den Rang der Telegraphen-Direktoren. (RGB. 1872 S. 7.)

---

[1]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 2. Aufl., Bd. I. §§ 52—62 S. 339 ff.

[2]) Durch dieses G. ist das Reichsgeſetz v. 31. März 1873 mit einigen Modifikationen in Elſaß-Lothringen eingeführt worden.

Allerh. Erl. v. 17. Juli 1876, betr. die Amtsbezeichnung „Telegraphendirektor“ und „Telegrapheninspektor“. (RGB. 1876 S. 186).

δ. Zu § 18 (betr. Tagegelder und Fuhrkosten, desgl. Umzugskosten der Reichsbeamten.)

V. v. 21. Juni 1875, betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten (RGB. 1875 S. 249).

V. v. 5. Juli 1875, betr. die Tagegelder. Fuhr- und Umzugskosten von Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung. (RGB. 1875 S. 258.)

V. v. 29. Juni 1877, betr. die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (RGB. 1877 S. 545).

ε. Zu den §§ 87 und 88 (Disziplinar-Kammern).

V. v. 11. Juli 1873, betr. die Abgrenzung der Bezirke der Disciplinarkammern (RGB. 1873 S. 293).

V. v. 7. Jan. 1874, betr. die Errichtung einer Disziplinarkammer in Straßburg im Elsaß. (RGB. 1874 S. 3.)

RG. v. 5. Nov. 1874, betr. die Disziplinarkammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben. (RGB. 1874 S. 128.)

ζ. Zum § 159. (Ausführungsverordnungen.)

V. v. 23. Nov. 1874, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes v. 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten. (RGB. 1874 S. 135.)

V. v. 19. Dec. 1875, betr. die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes v. 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank. (RGB. 1875 S. 378.)

2. RG. v. 30. Juni 1873, betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten. (RGB. 1873 S. 166).

Dazu:

a. V. v. 30. Juni 1873, betr. die Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem G. v. 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen ꝛc. (RGB. 1873 S. 169.)

b. V. v. 8. Februar 1874, betr. die Ergänzung der Klassifikationen der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem G. v. 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen. (RGB. 1874 S. 18.)

3. BG. v. 2. Juni 1869, betr. die Kautionen der Bundes-Beamten (BGB. 1869 S. 161). Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 unter I. 14 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647), für Württemberg, zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertr. v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 656), und für Bayern, zuf. § 2 unter I. 7 des RG. v. 22. April 1871 (RGB. 1871. S. 88).

Dazu:

a. V. v. 29. Juni 1869, betr. die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten (BGB. 1869 S. 285), V. v. 14. Juli 1871, betr. die Aenderung einiger in der V. v. 29. Juni 1869 über die Kautionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen (RGB. 1871 S. 316), V. v. 12. Juli 1873, betr. die Beschaffung der Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten. (RGB. 1873 S. 298) und V. v. 8. April 1876, betr. die Kautionen der Telegraphenbeamten. (RGB. 1876 S. 161.)

b. V. v. 16. Aug. 1876, betr. die Kautionen der bei der Militair und Marineverwaltung angestellten Beamten. (RGB. 1876 S. 179 [1].)

---

[1]) Durch den § 9 dieser V. sind folgende frühere Verordnungen: a. V. v. 5. Juli 1871, betr. die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten (RGB. 1871 S. 308), b. V. v. 14. Dec. 1872, betr. die Aufbringung von Kautionserhöhungen (RGB. 1872 S. 434) und c. V. v. 14. Jan. 1873, betr. die Beschaf-

c. V. v. 27. Febr. 1872, betr. die Kautionen der bei der Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten. (RGB. 1872 S. 59, GB. Elf. Lothr. 1872 S. 154.)

d. V. v. 6. Juli 1874, betr. die Kautionen der bei dem Auswärtigen Amte, bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und im Büreau des Reichstags angestellten Beamten. (RGB. 1874 S. 109.)

e. V. v. 23. Dec. 1875, betr. die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. (RGB. 1875 S. 380.)

f. Das G. v. 2. Juni 1869 (mit den zu demselben erlassenen Verordnungen) ist in Elsaß-Lothringen eingeführt durch das G. v. 11. Dec. 1871. (GB. Elf.-Lothr. 1871 S, 386.)

Vgl. in Betreff der Landesbeamten in Elsaß-Lothringen: G. v. 15. Okt. 1873, betr. die Kautionen der Beamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten (GB. Elf.-Lothr. 1873 S. 273), nebst V. v. 22. Okt. 1873, betr. die Amtskautionen (ebendas. S. 292) und V. v. 12. Mai 1877, betr. die Amtskautionen der Uebergangssteuererheber, Ortseinnehmer, Nebenzollamts- und Steueramtsdiener. (GB. Elf.-Lothr. 1877 S. 26.)

4. RG. v. 20. Juni 1872, betr. die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der Französischen Landesposten durch die Deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 (RGB. 1872 S. 210), und RG. v. 4. März 1876, betr. die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichspostverwaltung. (RGB 1876 S. 122.) Dazu: Allerh. Erl. v. 29. Aug. 1872, betr. die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichspostverwaltung, nebst dem Statut. (RGB. 1872 S. 373.)

---

fung der Kautionen derjenigen Militärbeamten, welche bei den Feldverwaltungen angestellt werden (RGB. 1873 S, 87), aufgehoben worden.

III. Zu den einem Beamten zustehenden Rechten im Sinne des Art. 18 Abs. 2 der Reichsverfassung gehören diejenigen Rechte nicht, welche seinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Pensionen oder Unterstützungen etwa zustehen.

Vgl. Protokoll v. 15. Nov. 1870, betr. die Vereinbarung zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes, zu Art. 18 der Reichsverfassung [1]) (BGB. 1870 S. 650), desgl. mit Württemberg v. 25. Nov. 1870 [2]) (BGB. 1870 S. 657).

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken [3]).

V. Reichstag [4]).

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

---

1) Vgl. unten Anlage V.

2) Vgl. unten Anlage VI.

3) Der zweite Satz des Art. 19 lautete in der Verfassung des Nordd. Bundes (BGB. 1867 S. 8) dahin:

Diese Exekution ist a. in Betreff militairischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen, b. in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken. Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Exekution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

4) a. Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs. 2. Aufl., Bd. I.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes v. 31. Mai 1869 (BGB. 1869 S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382.

1. Bis zu der im Art. 20 der Reichsverfassung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Deutschen Reichstage gewählt. (RG. v. 25. Juni 1873, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, § 3, RGB. 1873 S. 161, GB. Els.-Lothr. 1873 S. 131 [1]).

Die Gesammtzahl der Abgeordneten beträgt demnach jetzt 397.

2. Wahlgesetz für den Reichstag des Nordd. Bundes v. 31. Mai 1869 (BGB. 1869 S. 145 [2]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c., verordnen im Namen des Nordd. Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Wähler für den Reichstag des Nordd. Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

---

§§ 28 – 40 S. 287 ff. b. Bezüglich der Errichtung des Reichstagsgebäudes und der Kosten desselben vgl. § 1 Nr. 8 des RG. v. 8. Juli 1873 (RGB. 1873 S. 217), desgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 1 § 75 S. 76 ff. u. Bd. II. Abth. 2 S. 340.

[1]) Vgl. zum Art. 1 der Reichsverfassung, Zus. III, oben S. 25.

[2]) Das für den Reichstag des Nordd. Bundes ergangene Wahlgesetz v. 31. Mai 1869 ist auf. der Bestimmung des Art. 80 Ziffer I. Nr. 13 der zwischen dem Nordd. Bunde und Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des D. Bundes (BGB. 1870 S. 647), und auf. des Art. 1 und des Art. 2 Ziffer 6 des Bündnißvertrages mit Württemberg v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 654), sowie auf. der Bestimmung des Bündnißvertrages mit Bayern v. 23. Nov. 1870 Ziffer III. § 8 (RGB. 1871 S. 21) als Reichsgesetz in Kraft getreten.

§ 2. Für Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen solange, als dieselben sich bei der Fahne befinden[1]).

§ 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen, oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§ 4. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§ 5. In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter

---

1) Das Reichs-Militärgesetz v. 2. Mai 1874 bestimmt im § 49 Abs. 1: „Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Bezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden."

gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerug wird durch das Gesetz bestimmt.

§ 6. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammen fallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

Mit Ausschluß der Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

§ 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§ 8. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb Eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§ 9. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses, sind öffentlich.

Die Funktionen der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§ 10. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§ 11. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§ 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 13. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages allein der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§ 14. Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

§ 15. Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement [1]).

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

§ 16. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§ 17. Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben bleiben unberührt.

---

[1]) Dieses Wahlreglement ist unterm 28. Mai 1870 (BGB. 1870 S. 275) ergangen. Vgl. dazu die Berichtigungen in BGB. 1870 S. 488, und die Bekanntm. v. 27. Febr. 1871 mit den Nachträgen zum Wahlregl. v. 28. Mai 1870 (RGB. 1871 S. 35 ff.) und v. 24. Jan. 1872, betr. eine Abänderung in Anl. D. des Wahlregl. v. 28. Mai 1870 (RGB. 1872 S. 38), sowie das RG. v. 20. Juni 1873, betr. die Abänderung der Reichstags-Wahlkreise 5 und 6 des Regierungsbezirks Oppeln im Königreiche Preußen (RGB. 1873 S. 144) und des RG. v. 25. Dec. 1876, betr. die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise (in Braunschweig, Hannover, Lauenburg und Westphalen (RGB. 1876 S. 275).

§ 18. Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 31. Mai 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

3. Zuf. § 6 des RG. v. 25. Juni 1873 (RGB. 1873 S. 161, GB. Elf.-Lothr. 1873 S. 131[1]) gilt das Wahl-G. v. 31. Mai 1869 auch für Elsaß-Lothringen[2]).

Dazu: Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 1. Dec. 1873, betr. die Feststellung der Wahlkreise in Elsaß-Lothringen für die Wahlen zum Deutschen Reichstage. (RGB. 1873 S. 373, GB. Elf.-Lothr. 1873 S. 315.)

4. Ueber die Bestrafung der Wahlfälschungen und des Kaufes oder Verkaufes von Wahlstimmen vgl. §§ 108 und 109 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (RGB. 1876 S. 61).

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste

---

[1]) Vgl. Zuf. III. zum Art. 1 der Reichsverfassung, oben S. 25.

[2]) Auf Grund des § 15 des RG. v. 25. Juni 1873 und des § 15 des Wahlgesetzes v. 31. Mai 1869 ist das Wahlreglement v. 28. Mai 1870 auch für Elsaß-Lothringen publizirt (GB. Elf.-Lothr. 1873 S. 316) und durch einen Nachtrag v. 1. Dec. 1873 (RGB. 1873 S. 374, GB. Elf.-Lothr. 1873 S. 330) ergänzt worden.

in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

RG. v. 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (RGB. 1873 S. 61) § 14 Abs. 2:

In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Reichsbeamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichsverf. Art. 21), findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Vgl. Strafgesetzb. für Das Deutsche Reich § 12 (RGB. 1876 S. 42).

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Durch das (transitorische) G. v. 21. Juli 1870 (BGB. 1870 S. 498) ist die Legislatur-Periode des am 31. Aug. 1867 gewählten

Reichstages des Norbd. Bundes für die Dauer des damaligen Krieges mit Frankreich, jedoch nicht über den 31. Dec. 1870 hinaus, verlängert worden.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung[1]) und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

---

1) Geschäfts-Ordnung für den Reichstag des Nordd. Bundes v. 12. Juni 1868, mit Abänderungen v. 17. April und 12. Mai 1869, 12. März 1870, v. 22. Mai 1872 und 9. April 1874. (Berlin bei J. Sittenfeld.)

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

RG. v. 24. Februar 1873, betr. die Abänderung des Art. 28 der Reichsverfassung. (RGB. 1873 S. 45.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Absatz 2 des Art. 28 der Reichsverfassung ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Vgl. Strafgesetzb. für das Deutsche Reich § 11. (RGB. 1876 S. 41.)

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich [1]).

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen

VI. Zoll- und Handelswesen [2]).

Artikel 33.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Vgl. Art. 6 des Zoll- und Handels-Vereins-Vertrags v. 8. Juli

[1]) Vgl. BG. v. 29. Mai 1868, betr. die Aufhebung der Schuldhaft (BGB. 1868 S. 237).

[2]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 1 §. 92 S. 184 ff.

1867 (BGB. 1867 S. 91) und Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. Nov. 1868 (BGB. 1868 S. 518).

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

G. v. 17. Juli 1871, betr. die Einführung des Art. 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen (vom 1. Jan. 1872 an). (RGB. 1871 S. 325, GB. Els.-Lothr. 1871 S. 247.)

Dazu: B. v. 19. Aug. 1871 (RGB. 1871 S. 326, GB. Els.-Lothr. 1871 S. 258), und B. v. 30. Aug. 1871. (RGB. 1871 S. 329, GB. Els.-Lothr. 1871 S. 335.)

Artikel 34.

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Zollvereins-G. v. 1. Juli 1869, betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen (BGB. 1869 S. 370).

Artikel 35[1]).

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen

[1]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reiches, ebendas. Bd. II. Abth. 1 §§ 75 ff. S. 94 ff.

inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

1. Zollwesen.
   a. Zollvereins-G. v. 18. Mai 1868 wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zoll-Ordn. und der Zollstrafgesetzgebung (BGB. 1868 S. 225).
   b. Zollvereins-G. v. 25. Mai 1868, betr. den Vereins-Zolltarif v. 1. Juli 1865 (BGB. 1868 S. 316).
   c. Vereins-Zollgesetz v. 1. Juli 1869 (BGB. 1869 S. 317).
   d. Zollvereins-G. v. 17. Mai 1870, betr. die Abänderung des Vereins-Zolltarifs v. 1. Juli 1865 (BGB. 1870 S. 123).
   e. RG. v. 7. Juli 1873, betr. die Abänderung des Vereins-Zolltarifs (RGB. 1873 S. 241, GB. Elſ. Lothr. 1873 S. 191).
      Dazu: Bekanntmachung v. 12. Juli 1873, betr. die neue Redaktion des Zolltarifs (RGB. 1873 S. 244, GB. Elſ.-Lothr. 1873 S. 194).
2. Salzsteuer.
   BG. v. 12. Okt. 1867, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz (BGB. 1867 S. 41), nebst Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten v. 8. Mai 1867 wegen Erhebung einer Abgabe von Salz (a. a. O. S. 49 ff).
3. Tabacksteuer.
   Zollvereins-G. v. 26. Mai 1868, betr. die Besteuerung des Tabacks (BGB. 1868 S. 319).
4. Branntweinsteuer und Biersteuer.
   a. BG. v. 4. Mai 1868, betr. die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen (BGB. 1868 S. 151) und RG. v. 15. Nov. 1874, betr. die Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen (RGB. 1874 S. 133).

b. BG. v. 4. Juli 1868 wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Nordd. Bunde gehörenden Staaten nnd Gebietstheilen (BGB. 1868 S. 384).

c. BG. v. 8. Juli 1868, betr die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Nordd. Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (BGB. 1868 S. 384).

d. Die beiden vorgedachten Gesetze (zu b und c) sind durch besondere Verordnungen eingeführt worden in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen (V. v. 29. Juli 1868, BGB. 1868 S. 465); in verschiedenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen (V. v. 19. Okt. 1868, BGB. 1868 S. 513); in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der Preußischen Insel Wilhelmsburg (V. v. 5. Juni 1869, BGB. 1869 S. 241), und in dem dem Zollvereine einzuschließenden Gebietstheile der Stadt Altona (V. v. 29. Dec. 1871, BGB. 1871 S. 483).

e. RG. v. 16. Nov. 1874, betr. die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollvereinsgrenze eingeschlossen werden. (RGB. 1874 S. 134.)

f. BG. v. 8. Juli 1868, betr. die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen (BGB. 1868 S. 403), und BG. v. 8. Juli 1868, betr. die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen (a. a. O. S. 404).

g. Vertrag v. 9. April 1868 zwischen dem Nordd. Bunde und Hessen, betr. die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Nordd. Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen (BGB. 1868 S. 466).

h. RG. v. 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer (RGB. 1872 S. 153).

Dazu: RG. v. 23. Dec. 1876, betr. die Abänderung des § 44

des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer v. 31. Mai 1872 (RGB. 1876 S. 237[1]).

1. Bekanntmachung v. 18. Juli 1872, betr. die Umrechnung der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, beziehungsweise bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maaß- und Gewichts-O. v. 17. Aug 1868 eingeführten metrischen Maaße (RGB. 1872 S. 293).

An die Stelle dieser Bekanntmachung ist (in Folge der Einführung der Reichsmarkrechnung) die Bekanntmachung v. 15. Jan. 1877, betr. die Umrechnung der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben, beziehungsweise bewilligt worden (RGB. 1877 S. 9), getreten.

5. Zuckersteuer.

a. Zollvereins-G. v. 26. Juni 1869, betr. die Besteuerung des Zuckers (BGB. 1869 S. 282).

b. Zollvereins-G. v. 2. Mai 1870 wegen Abänderung der Verordn., die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr. (BGB. 1870 S. 311).

6. Betr. Elsaß-Lothringen.

a. G. v. 17. Juli 1871, betr. die Einführung der Deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung (GB. für Els.-Lothr. 1871 S. 37), und Bekanntmachung v. 2. Aug. 1871, betr. die Bestimmung des Tages (7. Aug. 1871), an welchem die Deutsche Zoll- und Steuergesetzgebung in Kraft tritt (a. a. O. S. 243).

b. G. v. 16. Mai 1873, betr. die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen (RGB. 1873 S. 111, GB. Els.-Lothr. 1873 S. 67).

c. RG. v. 25. Juni 1873, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, § 4 (betr. die Besteue-

---

[1]) Dies Gesetz ist an die Stelle des durch dasselbe aufgehobenen Gesetzes v. 26. Dec. 1875 (RGB. 1875 S. 377) getreten.

rung des inländischen Bieres[1]) (RGB. 1873 S. 161, GB. Elf.-Lothr. 1873 S. 131).

7. Ueber das Veto des Kaisers bezüglich der Gesetzesvorschläge über die im Art. 35 der Reichsverfassuug bezeichneten Abgaben vgl. Art. 5 Abs. 2 der Reichsverfassung.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

1. Die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier (Art. 35 u. 38 der Verf.) sind ebenso anzusehen, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegte Abgabe. Protokoll v. 15. Nov. 1870, betr. die Vereinbarung zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes, unter 2[2]) (BGB. 1870 S. 650), Verhandlung v. 25. Nov. 1870 über den Beitritt Württembergs zu der zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verf. des Deutschen Bundes unter 1d[3]) (BGB. 1870 S. 657), und Schlußprotokoll zu dem Vertrage v. 23. Nov. 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verf. des Deutschen Bundes, unter X[4]) (RGB. 1871 S. 23).

2. Vgl Art. 38 Abs. 4 der Reichsverfassung.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, so-

---

[1]) Vgl. Zus. III. zum Art. 1 der Reichsverfassung, oben S. 25.

[2]) Vgl. unten Anlage V.

[3]) Vgl. unten Anlage VI.

[4]) Vgl. unten Anlage VII.

weit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

Vgl. Art. 7 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsverfassung.

Artikel 37.

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Vgl. Art. 5 Abs. 2 der Reichsverfassung.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer, soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten, von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:

a. bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,

b. bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,

c. bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,

d. bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

1. Vgl. Art. 25 Abs. 2 der Reichsverfassung und die Anm. 1 dazu.

2. An dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuer vom Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des im Art. 38 Abs. 3 erwähnten Aversums hat Elsaß-Lothringen keinen Theil. (RG. v. 25. Juni 1873, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, § 4 Abs. 2 [1]) RGB. 1873 S. 161, GB. Elf.-Lothr. 1873 S. 131.)

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welche jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemer-

---

[1]) Vgl. Zus. III. zum Art. 1 der Reichsverfassung, oben S. 25.

lungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

1. Vgl. den Vertr. v. 8. Juli 1867 zwischen dem Nordd. Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., nebst dem dazu gehörigen Schlußprot. v. 8. Juli 1867, im BGB. 1867, Nr. 9 S. 81—124, und über die fortdauernde Geltung dieses Vertrages v. Rönne's Staats-Recht des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II Abth. 1 § 92 S. 194 ff.

2. Vgl. RG. v. 25. Juni 1873, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, § 5 [1]) (RGB. 1873 S. 161, GB. Elf.-Lothr. 1873 S. 181).

VII. Eisenbahnwesen [2]).

1. Vgl. Art. 4 Nr. 8 der Reichs-Verfassung.

2. G. v. 11. Dec. 1871, betr. die Einführung (v. 1. Jan. 1872 an) des Abschnitt VII der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen in Elsaß-Lothringen. (RGB. 1871 S. 444, GB. Elf.-Lothr. 1871 S. 871.)

3. RG. v. 27. Juni 1873, betr. die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. (RGB. 1873 S. 164.)

Vgl. Anm. I. 6 zum Art. 18 der Reichsverfassung.

---

[1]) Vgl. Zus. III. zum Art. 1 der Reichsverfassung, oben S. 25.

[2]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 1 § 100 S. 314 ff.

4. Allerh. Erl. v. 9. Dec. 1871, betr. die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen". (RGB. 1871 S. 480, GB. Els.-Lothr. 1872 S. 4.)

Vgl. Anm. I 2 d zum Art. 18 der Reichsverfassung.

5. RG. v. 22. Nov. 1871, v. 15. Juni 1872 und v. 18. Juni 1873, betr. den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. (RGB. 1871 S. 396, 1872 S. 209 u. 1873 S. 143.)

6. RG. v. 15. Juli 1872, betr. die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. (RGB. 1872 S. 329)

Vgl. Uebereinkunft wegen Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen durch die Kaiserl. Deutsche Eisenbahnverwaltung v. 11. Juni 1872 (RGB. 1872 S. 330) und Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betr. den Betrieb des auf Belgischem Gebiete belegenen Theils der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen, v. 11. Juli 1872. (RGB. 1873 S. 339.)

7. Ueber das Verhältniß der Eisenbahn-Unternehmungen zur Postverwaltung vgl. § 4 des RG. v. 28. Okt. 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs (RGB. 1871 S. 347), und RG. v. 20. Dec. 1875, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes v. 28. Okt. 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs. (RGB. 1875 S. 318.)

8. RG. v. 25. Febr. 1876, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. (RGB. 1876 S. 163).

Vgl. die Anm. zum Art. 4 Nr. 15 der Reichsverfassung.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, un-

beschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung koncessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande

erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 4. Jan. 1875 mit dem vom Bundesrathe beschlossenen Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. (R.-Central-Bl. 1875 S. 57.) Dazu: Berichtigung im R.-Central-Bl. 1875 S. 156 und 357[1].

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 4. Jan. 1875 mit der vom Bundesrathe beschlossenen Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (R.-Central-Bl. 1875 S. 73).

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 16. April 1875, wonach das Bahnpolizei-Reglement und die Signal-Ordnung v. 4. Jan. 1875 auch für Elsaß-Lothringen in Kraft getreten sind. (GB. Els.-Lothr. 1875 S. 65.)

B. v. 24. April 1876, betr. die Sicherheitsordnung für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, auf welche das Bahnpolizei-Regl. und die Signal-Ordn. für die Eisenbahnen Deutschlands v. 4. Jan. 1875 keine Anwendung finden (GB. Elf.-Lothr. 1876 S. 13).

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expedition im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung, einzurichten.

---

[1]) Dieses Bahnpolizei-Regl. ist an die Stelle des Bahnpolizei-Regl. für die Eisenbahnen im Nordd. Bunde v. 3. Juni 1870 (BGB. 1870 S. 461) nebst Nachtrag zu demselben v. 29. Dec. 1871 (RGB. 1872 S. 34) getreten.

Artikel 45.

Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 11. Mai 1874, betr. das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. (RGB. 1874 S. 84.)

Vgl. das vom Bundesrath beschlossene Betriebs-Reglement von 1874 im R.-Central-Bl. 1874 S. 179[1]).

Dazu: Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 6. April 1876 (R.-Central-Bl. 1876 S. 223 u. GB. Elf.-Lothr. 1876 S. 8), v. 14. Dec. 1876 (GB. Elf.-Lothr. 1876 S. 5) und v. 29. Dec. 1876 (R.-Central-Bl. 1876 S. 7), betr. Abänderungen des Betriebs-Regl. für die Eisenbahnen Deutschlands.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 11. Mai 1874, betr. die Geltung des Betriebs-Regl. von 1874 für Elsaß-Lothringen. (GB. Elf.-Lothr. 1874 S. 17) und v. 15. Nov. 1877, betr. Abänderung des Betriebs-Regl. für die Eisenbahnen Deutschlands. (GB. Elf.-Lothr. 1877 S. 67.)

2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entspre-

---

[1]) Dieses Betriebs-Regl. ist an die Stelle des Betriebs-Regl. für die Eisenbahnen im Nordd. Bunde v. 10. Juni 1870 (BGB. 1870 S. 419) und der Nachträge zu demselben v. 22. Dec. 1871 (RGB. 1871 S. 473, GB. Elf.-Lothr. 1872 S. 5) und v. 5. Aug. 1872 (RGB. 1872 S. 360, GB. Elf.-Lothr. 1872 S. 571) getreten.

chender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

Bezüglich der Württembergischen Eisenbahnen ist in der Verhandlung v. 25. Nov. 1870 über den Beitritt Württembergs zu der zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (BGB. 1870 S. 657) unter 2. zum Art. 45 der Verf. [1]) anerkannt, daß bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle im Art. 45 aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennigsatze befördert werden können.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Art. 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

---

1) Vgl. unten Anlage VI.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen[1]).

1. V. v. 14. Okt. 1871, betr. die Einführung des Abschn. VIII. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. (RGB. 1871 S. 448, GB. Els.-Lothr. 1871 S. 347.)

2. Ueber das Verhältniß des Post- und Telegraphenwesens in Hessen zum Bunde vgl. Protokoll v. 15. Nov. 1870, betr. die Vereinbarung zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes, unter 4[2]) (BGB. 1870 S. 650), un hinsichtlich Bayerns und Württembergs Art. 52 der Reichsverfassung und die Anm. dazu.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach

---

[1]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 1 § 99 S. 285 ff.

[2]) Vgl. unten Anlage V.

den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

1. Vgl. Art. 4 Nr. 10 der Reichsverfassung.

2. a. BG. v. 2. Nov. 1867 über das Postwesen des Norddb. Bundes (BGB. 1867 S. 61). Aufgehoben durch:

b. RG. v. 28. Okt. 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs. (RGB. 1871 S. 347.)

In Elsaß-Lothringen eingeführt durch G. v. 4. Nov. 1871. (GB. Els.-Lothr. 1871 S. 348.)

Dazu: RG. v. 20. Dec. 1875, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes v. 28. Okt. 1871 über das Postwesen des Deutschen Reiches. (RGB. 1875 S. 318.)

3 a. BG. v. 4. Nov. 1867 über das Post-Taxwesen im Gebiete des Nordb. Bundes. (BGB. 1867 S. 75.) Aufgehoben durch:

b. RG. v. 28. Okt. 1871 über das Post-Taxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs. (RGB. 1871 S. 358.)

In Elsaß-Lothringen eingeführt durch G. v. 4. Nov. 1871. (GB. Els.-Lothr. 1871 S. 348.)

c. RG. v. 17. Mai 1873, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über das Post-Taxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs v. 28. Okt. 1871. (RGB. 1873 S. 107.)

In Elsaß-Lothringen eingeführt durch RG v. 8. Febr. 1875 Ziffer 5. (RGB. 1875 S. 69, GB. Els.-Lothr. 1875 S. 9.)

d. RG. v. 3. Nov. 1874, betr. Abänderung des Gesetzes über das Posttaxwesen. (RGB. 1874 S. 127 u. 134.)

4. BG. v. 5. Juni 1869, betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Nordd. Bundes (BGB. 1869 S. 141). Auch gültig in Baden, zuf. Art. 80 unter II Ziffer 4 der zwischen dem Nordd. Bunde und Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes v. 15. Nov. 1870[1]) (BGB. 1870 S. 647), für Bayern und

[1]) Vgl. unten Anlage I.

Württemberg, zuf. des RG. v. 29. Mai 1872. (RGB. 1872 S. 167) und für Südhessen, zuf. RG. v. 20. Dec. 1875. (RGB. 1875 S. 323 In Elsaß-Lothringen eingeführt durch G. v. 1. März 1872 (GB. Elf.-Lothr. 1872 S. 150).

5. Bekanntmachung v. 29. Aug. 1870, betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. (BGB. 1870 S. 514.)

Ausgedehnt auf sämmtliche Staaten des Deutschen Reichs, zuf. Bekanntmach. v. 17. April 1872 (RGB. 1872 S. 108, GB. Elf.-Lothr. 1872 S. 168) und v. 8. Juli 1873 (RGB. 1873 S. 232), desgl. auf die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden des Reichs und Oesterreich-Ungarns, zuf. Bekanntmachung v. 31. Okt. 1873 (RGB. 1873 S. 366, GB. Elf.-Lothr. 1873 S. 290.)

6. BG. v. 16. Mai 1869, betr. die Einführung von Telegraphen-Freimarken. (BGB. 1869 S. 377.) Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 unter II. der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647) und für Elsaß-Lothringen, zuf. RG. v. 8. Februar 1875 Ziffer 1 (RGB. 1875 S. 69, GB. Elf.-Lothr. 1875 S. 9), dagegen nicht eingeführt in Bayern und Württemberg.

Vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 10. Juli 1869, betr. die Einführung von Telegraphen-Freimarken. (Preuß. Min.-Bl. für die inn. Verwalt. 1869 S. 220.)

7. V. v 2. Juni 1877, betr. die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. (RGB. 1877 S. 524.)

Artikel 49.

Die Art. 49—52 sind für Baden erst mit dem 1. Jan. 1872 in Wirksamkeit getreten (Prot. v. 15. Nov. 1870 im Eingange, BGB. 1870 S. 650).

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse. (Abschnitt XII).

Artikel 50.

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Ueber die Zuziehung von Vertretern einzelner Bundesstaaten bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphen-Verträgen mit außerdeutschen Staaten, sowie über den selbstständigen Abschluß solcher nur den Grenzverkehr betr. Verträge vgl. Schlußprotokoll zu dem Vertrage v. 23. Nov. 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes (RGB. 1871 S. 23) unter XI[1])

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Vgl. Art. 18 Abs 1 der Reichsverfassung.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzel-

---

1) Vgl. unten Anlage VII.

nen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

1. Zuf. § 50 des RG. v. 28. Okt. 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs (RGB. 1871 S. 359) gebührt das Recht der Erlassung eines Postreglements dem Reichskanzler unter theilweiser Mitwirkung des Bundesraths. Auf Grund dieser Bestimmung ist (unter Aufhebung des betr. früheren Postreglements) die Postordnung v. 18. Dec. 1874 (R.-Central-Bl. 1875 S. 6) erlassen, welche demnächst durch die Bestimmungen des Reichskanzlers v. 2. Jan. 1876 (ebendas. 1876 S. 27) und v. 13. April 1877 (ebendas. 1877 S. 224) Abänderungen erlitten hat.

2. Telegraphen-Ordn. für das Deutsche Reich, v. 21. Juni 1872 (RGB. 1872 S. 213). Dazu: die (abändernden) Bestimmungen v. 28. April 1873 (R.-Central-Bl. 1873 S. 150), v. 24. Jan. 1876 (ebendas. 1876 S. 101) und v. 26. Aug. 1877 (ebendas. 1877 S. 482).

3. Ueber die Organisation der Behörden und die Rechtsverhältnisse der Beamten des Post- und Telegraphenwesens vgl. Art. 18 der Reichsverfassung und die Anm. dazu.

Artikel 51.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach den im Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

1. Bezüglich Badens vgl. Prot. v. 15. Nov. 1870, betr. die Vereinbarung zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen über Gründung des D. Bundes (BGB. 1870 S. 650) unter 5 zu Art. 52 jetzt Art. 51) der Reichs-Verf.[1]).

2. BG. v. 5. Juni 1869, betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Nordd. Bundes, § 13 (BGB. 1869 S. 141): „Die Vorschriften des Art. 52 (jetzt 51) der Bundesverfassung sind nicht auszudehnen auf denjenigen Theil der Postüberschüsse, welcher durch die in dem G. v. 4. Juni 1869 angeordneten Aufhebungen und Portofreiheiten gewonnen wird. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis Ende Dec. 1875 auszudehnenden Theils bleiben der Verständigung im Bundesrathe unter Zustimmung des Reichstages vorbehalten."

Vgl. Anm. 4 zum Art. 48 der Reichsverfassung.

Artikel 52.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Art. 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

In Betreff Württembergs vgl. auch die Verhandlung dd. Berlin d. 25. Nov. 1870 über den Beitritt Württembergs zu der zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verf. des D. Bundes (BGB. 1870 S. 657) unter 3[2]) und in Betreff Bayerns

[1]) Vgl. unten Anlage V.

[2]) Vgl. unten Anlage VI.

und Württembergs die Bestimmungen des RG. v. 28. Okt. 1871 über as Postwesen des D. Reichs §§ 4 und 50 (RGB. 1871 S. 347), desgl. Art. 12 und 13 des G. v. 20. Dec. 1875, betr. die Abänderung des § 4 des G. v. 28. Okt. 1871 über das Postwesen (RGB. 1875 S. 318), und des § 13 des RG. v. 28. Okt. 1871 über das Post-Taxwesen im Gebiete des D. Reichs (RGB. 1871 S. 362).

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. Nov. 1867 bewendet.

Postvertrag v. 23. Nov. 1867 zwischen dem Norbd. Bunde, Bayern, Württemberg und Baden (BGB. 1868 S. 41 ff.) Art. 49[1]).

Artikel 49.

Die Behandlung der Sendungen im Verkehr mit auswärtigen Postgebieten richtet sich nach den Postverträgen mit den betreffen-

---

1) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 1 § 99 S. 292 ff.

den fremden Regierungen, beziehungsweise nach den Uebereinkünften mit auswärtigen Transport-Unternehmungen.

Bei dem Abschlusse von Postverträgen mit fremden Regierungen wird, wenn zwei oder mehrere der Theilnehmer des gegenwärtigen Vertrages mit einem und demselben ausländischen Staate in unmittelbarem Postverkehr stehen oder in solchen eintreten wollen, diejenige Postverwaltung, welche den Abschluß eines neuen Vertrages beabsichtigt, den anderen beim direkten Postverkehr mit dem betreffenden Lande betheiligten Postverwaltungen von ihrer Absicht Kenntniß geben zum Zwecke der Herbeiführung einer Verständigung über das in dem Verhältnisse zu dem fremden Lande einzuhaltende übereinstimmende Verfahren und der Geltendmachung der bezüglich des Deutschen Postwesens bestehenden gemeinsamen Interessen.

Insoweit als eine solche Verständigung stattgefunden hat, werden die dabei betheiligten Postverwaltungen sich bemühen, den Abschluß der neuen Verträge in Gemeinschaft zu bewirken, wobei eine Bevollmächtigung eines der kontrahirenden Theile durch den andern nicht ausgeschlossen ist.

In allen Fällen wird durch die Verträge dahin Vorsorge getroffen werden, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr des betreffenden Auslandes mit dem Gebiet der vertragschließenden Deutschen Verwaltung zu Theil werden, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch diese Verwaltung stückweise vermittelten Korrespondenzverkehr anderer Deutscher Postgebiete mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

Die Annahme der in den Verträgen mit dem Auslande vereinbarten Bestimmungen soll für alle Theilnehmer des gegenwärtigen Vertrages obligatorisch sein, sobald bei den Festsetzungen über den Portobezug nicht unter das interne Deutsche Porto heruntergegangen ist. Hat in besonderen Fällen ein niedrigeres Porto vereinbart werden müssen, so bleibt die Theilnahme an den Bestimmungen des bezüglichen Vertrages dem Ermessen der einzelnen Postverwaltungen anheimgestellt.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schifffahrt.

Artikel 53[1]).

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

---

[1]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 1 § 112 S. 160 ff.

1. Vgl. Art. 4 Nr. 14 der Reichs-Verfassung.

2. Vgl. Art. 57 und 59 der Reichs-Verfassung und die Anm. dazu.

3. Organisation der Verwaltungs- und Kommando-Behörden der Kaiserlichen Marine.

Allerh. Erl. v. 15. Juni 1871, betr. die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde, nebst Regulativ. (RGB. 1871 S. 272.)

Allerh. Erl. v. 1. Jan. 1872, betr. die oberste Marinebehörde. (RGB. 1872 S. 5.)

[Kaiserl. Admiralität, unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers bezüglich der Verwaltung und Führung des Oberbefehls nach den Anordnungen des Kaisers.]

4. Allerh. Erl. v. 23. Mai 1876, betr. das oberste Militärgericht für Marinesachen. (RGB. 1876 S. 165.)

5. BG. v. 9. Nov. 1867, betr. den außerordentlichen Geldbedarf des Nordd. Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (BGB. 1867 S. 157), und die BG. v. 20. Mai 1869 (BGB. 1869 S. 137) und v. 6. April 1870 (BGB. 1870 S. 65) wegen Abänderung dieses Gesetzes, desgl. RG. v. 27. Jan. 1875, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung. (RGB. 1875 S. 18.)

Vgl. Art. VI. des RG. v. 8. Juli 1872, betr. die Französische Kriegskosten-Entschädigung (RGB. 1872 S. 289), und § 1 des RG v. 8. Juli 1873, betr. den nach dem G. v. 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der Französischen Kriegskosten-Entschädigung. (RGB. 1873 S. 217.)

Artikel 54[1]).

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelnng der

---

[1]) Vgl. v. Rönne's Staats.Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 1 § 93 S. 206 ff.

Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie die Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

1. Vgl. Art. 4 Nr. 7 und Nr. 9 der Reichsverfassung.

2. a. BG. v. 25. Okt. 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge (BGB. 1867 S. 35). Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 unter I. 2 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 51), für Württemberg, zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertr. v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 657), und für Bayern, zuf. § 2 unter I. 2 des RG. v. 22. April 1871 (RGB. 1871 S. 87).

   b. RG. v. 28. Juni 1873, betr. die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. (RGB. 1873 S. 184.)

   c. Behufs Ausführung der zu a. und b. gedachten Gesetze hat der Bundesrath die vom Reichskanzler publizirten Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe v. 13. Nov. 1873 erlassen. (RGB. 1873 S. 367.)

   d. Bekanntmachung des Reichskanzlers, mit der (auf Grund des Art. 54 der Reichsverfassung vom Bundesrathe erlassenen) Schiffsvermessungs-Ordn. v. 5. Juli 1872. (RGB. 1872 S. 270.)

3. Ueber die Feststellung der Bedingungen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist: Gewerbe-O. v. 21. Juni 1869 § 31 (BGB. 1869 S. 245) und Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 25. Sept. 1869 mit den Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen (BGB. 1869 S. 660 ff.), sowie Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 30. Mai 1870 mit den „Anordnungen über das Prüfungs-Verfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen für Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. (BGB. 1870 S. 314 ff.)

Vgl. Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 21. Dec. 1874, mit den Anordnungen des Bundesrathes über die Zulassung ehemaliger Offiziere ꝛc. der Kaiserl. Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. (R.-Centralbl. 1875 S. 51.)

Vgl. Anm. 3 e. zum Art. 4 Nr. 1 der Reichsverfassung.

4. a. V. v. 23. Dec. 1871 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. (RGB. 1871 S. 475.)

b. V. v. 15. Aug. 1876 über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See (RGB. 1876 S. 189).

c. Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern v. 14. Aug. 1876. (RGB. 1876 S. 187.)

5. Seemanns-Ordnung v. 27. Dec. 1872. (RGB. 1872 S. 409.)

6. RG. v. 27. Dec. 1872, betr. die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute. (RGB. 1872 S. 432.)

7. Strandungs-Ordnung v. 17. Mai 1874 (RGB. 1874 S. 73). Dazu: Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 24. Nov. 1875 mit der Instruktion des Bundesrathes zur Strandungs-Ordnung. (R.-Centralbl. 1875 S. 750.)

8. RG. v. 9. Jan. 1875, betr. die Deutsche Seewarte. (RGB. 1875 S. 11.)

Dazu: V. v. 26. Dec. 1875, betr. den Geschäftsbetrieb, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte. (RGB. 1875 S. 385.)

9. RG. v 27. Juli 1877, betr. die Untersuchung von Seeunfällen. (RGB. 1877 S. 549.)

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten er-

hoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

1. Vgl. Art. 4 Nr. 8 u. 9 der Reichs-Verfassung.

2. BG. v. 11. Juni 1870 wegen Aufhebung der Elbzölle. (BGB. 1870 S. 416.)

Vgl. Vertrag zwischen dem Nordd. Bunde und Oesterreich v. 22. Juni 1870, betr. die Aufhebung des Elbzolls. (BGB. 1870 S. 417.)

3. BG. v. 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei (BGB. 1870 S. 312), nebst den V. v. 1. Juni 1870 (a. a. O. S. 314), v. 19. Febr. 1871 (BGB. 1871 S. 31) und v. 18. Febr. 1874 (RGB. 1874 S. 14) zur Ausführung dieses Gesetzes. Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 unter I. 23 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647), für Württemberg, zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertr. v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 656) und für Bayern (mit Zusätzen), zuf. § 8 des RG. v. 22. April 1871 (RGB. 1872 S. 89).

4. Vgl. G. v. 29. Jan. 1873, betr. die Aufhebung der Binnenschifffahrts-Abgaben in Elsaß-Lothringen (GB. Elf.-Lothr. 1873 S. 59).

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder

höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

V. v. 25. Okt. 1867, betr. die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe (BGB. 1867 S. 39), und Allerh. O. v. 4. Juli 1867 über die Flagge der Kriegsmarine (Hirth's Annal. des Nordd. Bundes Bd. I. S. 1042);

Allerh. genehmigtes Flaggen- und Salut-Regl. v. 24. Dec. 1867 (Berlin, bei F. Sittenfeld, 1868).

X. Konsulatwesen[1]).

Artikel 56.

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzel-

---

1) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 1 § 94 S. 224 ff.

interessen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

1. Vgl. Art. 4 Nr. 7 der Reichsverfassung.

2. Ueber das Recht der einzelnen Bundesstaaten, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen, vgl. Schlußprotokoll zu dem Vertrage v. 23. Nov. 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verf. des D. Bundes (BGB. 1871 S. 25) unter XII.[1])

3. BG. v. 8. Nov. 1867, betr. die Organisation der Bundes-Konsulate sowie die Amtsrechte und Pflichte der Bundes-Konsuln (BGB. 1867 S. 137—156). Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 unter I. 4 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647), für Württemberg, zuf. Art. 2 Nr. 6. des Vertr. v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 656) und für Bayern (mit einem Zusatz), zuf. § 3 des RG. v. 22. April 1871 (RGB. 1871 S. 88).

Vgl. BG. v. 4. Mai 1870, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande (BGB. 1870 S. 599). Vgl. dazu unten Anlage IX. unter I. 7.

4. RG. v. 30. März 1874, betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Deutschen Konsuln in Egypten (RGB. 1874 S. 23).

Dazu: V. v. 23. Dec. 1875, betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Deutschen Konsuln in Egypten (RGB. 1875 S. 381).

5. RG. v. 1. Juli 1872, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. (RGB. 1872 S. 245.)

6. Allgem. Dienst-Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches v. 6. Juni 1871. (In Hirth's Annal. des D. Reichs Bd. 4 [1871] S. 607.) Nachtrag dazu v. 22. Februar 1873 (in Hänel und Lesse Gesetzgeb. des D. Reichs über Konsularwesen S. 44—89).

---

1) Vgl. unten Anlage VII.

XI. Reichskriegswesen[1]).

1. Vgl. Art. 4 Nr. 14 der Reichs-Verfassung.

2. G. v. 23. Juni 1872, betr. die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen. (RGB. 1872 S. 31, GB. Els.-Lothr. 1872 S. 83.)

[Zuf. § 1 dieses Gesetzes sind die Art. 57, 58, 59, 61, 63, 64 und 65 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen in Kraft gesetzt worden.]

Artikel 57.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

1. BG. v. 9. Nov. 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste (BGB. 1867 S. 131). Auch gültig für Baden und Hessen, zuf. Art. 80 unter I. 5 der mit diesen Staaten vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647), für Württemberg, zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertr. v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 656), für Bayern (mit Vorbehalten), zuf. RG. v. 24. Nov. 1871 (RGB. 1871 S. 398), und für Elsaß-Lothringen, zuf. § 2 des G. v. 23. Jan. 1872 (RGB. 1872 S. 31, GB. Els.-Lothr. 1872 S. 83).

2. Vgl. Art. 53 Abs. 4 u. 5 der Reichsverfassung.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt,

---

1) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 2 §§ 107—120 S. 111 ff.

Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

1. Auf Grund des Art. 61 Abs. 1 sind folgende Verordn. des Präsidiums des Nordd. Bundes ergangen:

a. V. v. 7. Nov. 1867, betr. die Einführung Preuß. Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete (BGB. 1867 S. 125[1]).

b. V. v. 29. Dec. 1867, betr. die Einführung des Preuß. Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete (BGB. 1867 S. 185), welcher für das Gebiet des Nordd. Bundes erlassenen V. eine Zusammenstellung der das geltende Preuß. Militair-Strafrecht enthaltenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse beigefügt ist.

Zuf. V. v. 24. Nov. 1871 sind die Bestimmungen der V. v. 29. Dec. 1867 auch für Baden in Kraft gesetzt worden. (RGB. 1871 S. 401.)

Vgl. G. v. 6. Dec. 1873, betr. die Einführung der Preuß. Militair-Strafrechts-Ordn. in Elsaß-Lothringen. (GB. Els.-Lothr. 1873 S. 331.)

c. V. v. 22. Dec. 1868, betr. die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairper-

---

1) Die durch diese V. im ganzen Nordd. Bundesgebiete eingeführten Preuß. Militärgesetze sind demnächst zum größten Theile durch Reichsgesetze ersetzt worden. Das darunter auch begriffene G. v. 27. Febr. 1850, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften (Preuß. GS. 1850 S. 70), ist, zuf. des Bundes-G. v. 8. April 1868 (BGB. 1868 S. 38), auch auf die bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Ersatz-Mannschaften für anwendbar erklärt, und hat zuf. des RG. v. 22. Nov. 1871 (RGB. 1871 S. 399) auch für Baden Geltung erlangt. Vgl. dazu: RG. v. 4. Dec. 1871, betr. den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserven und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen. (RGB. 1871 S. 407.)

sonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiete (BGB. 1868 S. 571).

2. Bundes- und Reichsgesetze in Betreff des Militairwesens.

a. α. BG. v. 9. Nov. 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste (BGB. 1867 S. 131), zum Reichsgesetze erklärt.

Vgl. Anm. 1 zum Art. 57 der Reichsverfassung.

β. Reichs-Militairgesetz v. 2. Mai 1874. (RGB. 1874 S. 45.)

γ. RG. v. 12. Febr 1875 über den Landsturm. (RGB. 1875 S. 63.)

δ. RG. v. 15. Febr. 1875, betr. die Ausübung der militairischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel. (RGB. 1875 S. 65.)

ε. RG. v. 28. Sept. 1875 mit der Deutschen Wehrordnung und der Heerordnung. (R.-Central-Bl. 1875 Nr. 41 und in dem Werke: Die Militairgesetze des D. Reiches [Berlin, 1876] Bd. I. Lief. 3 S. 122 ff.)

b. RG. v. 30. Juni 1873, betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine, sowie an die Reichsbeamten. (RGB. 1873 S. 166.)

Vgl. Anm. II. 2 zum Art. 18 der Reichsverfassung.

c. α. RG. v. 27. Juni 1871, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligung für die Hinterbliebenen solcher Personen. (RGB. 1871 S. 275.)

RG. v. 4. April 1874, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des G. v. 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen 2c. (RGB. 1874 S. 25.)

Diese beiden Gesetze gelten auch für Elsaß-Lothringen, zuf. RG. v. 8. Febr. 1875 (RGB. 1875 S. 69, GB. Elf.-Lothr. 1875 S. 9).

Vgl. dazu die Ausführungsbestimmungen des Preuß. Kriegs- und Marine-Min. v. 18. Aug. 1871 (Preuß. Armee-

verordn.-Bl. 1871 S. 227) und des Bundesrathes v. 22. Febr. 1875 (R.-Centralbl. 1875 S. 142 und Preuß. Armeeverordn.-Bl. 1875 S. 63).

β. RG. v. 23. Mai 1873, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. (RGB. 1873 S. 117.)

Dazu:

αα. RG. v. 23. Febr. 1876, wegen Abänderung des G. v. 23. Mai 1873, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. (RGB. 1876 S. 24.)

ββ. RG. v. 11. Mai 1877, wegen Abänderung des G. v. 23. Mai 1873, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. (RG. 1877 S. 495.)

γγ. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 11. Juni 1874, betr. die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. (RGB. 1874 S. 104.)

γ. BG. v. 14. Juni 1868, betr. die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. (BGB. 1868 S. 335.)

BG. v. 3. März 1870, betr. die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. (BGB. 1870 S. 39.)

Vgl. dazu die Ausführungsbestimmungen v. 3. Mai 1870, (Preuß. Min.-Bl. der inn. Verwalt. 1870 S. 219.)

Beide Gesetze gelten auch für die Süddeutschen Staaten, zuf. Art. 80 unter I. Ziffer 9 u. 21 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647), der Art. 1 u. 2 Nr. 6 des Bündnißvertrages mit Württemberg v. 25. Nov. 1870 (a. a. O. S. 656) und des § 2 unter I. Nr. 5 u. 11 des RG. v. 22. April 1871 (RGB. 1871 S. 87).

d. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht.

α. BG. v. 25. Juni 1868, betr. die Quatierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, nebst Re-

gulativ für die Quatierbedürfnisse, Servis-Tarif und Klassen-Eintheilung der Orte. (BGB. 1868 S. 523 ff.[1])

Abänderungen der Klassen-Eintheilung: Allerh. Erl. v. 26. April 1869 (BGB. 1869 S. 130) und Allerh. Erl. v. 17. März 1870 (BGB. 1870 S.52).

Dazu: Allerh. Erl v. 31. Dec. 1868 mit der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung ꝛc. v. 25. Juni 1868 (BGB. 1869 S. 1), und Allerh. Erl. v. 3. Sept. 1870, betr. die Abänderung des § 15 der Instruktion (BGB. 1870 S. 514).

RG. v. 22. Nov. 1871, betr. die Einführung des G. des Nordd. Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes v. 25. Juni 1868 in Baden. (RGB. 1871 S. 400.)

G. v. 14. Juli 1871 (für Elsaß-Lothringen), betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht und die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden. (GB. für Elſ.-Lothr 1871 S. 187.)

RG. v. 9. Febr. 1875, betr. die Einführung des G. des Nordd. Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes v. 25. Juni 1868 im Königreiche Bayern. (RGB. 1875 S. 41.)

RG. v. 9. Febr. 1875, betr. die Einführung des G. über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes v. 25. Juli 1868 in Württemberg. (RGB. 1875 S. 52.)

β. RG. v. 13. Febr. 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. (RGB. 1875 S. 52.)

Dazu: Allerh. Erl. v. 2. Septbr. 1875 nebst der Instr. zur Ausführung des G. v. 13. Febr. 1875 über die Natural-

---

[1]) In Hessen südlich des Mains ist das BG. v. 25. Juni 1868 auf Grund des Art. 2 Abs. 2 der Militär-Konvention zwischen Hessen und Preußen v. 7. April 1867 durch das Hessische Landesgesetz v. 11. Aug. 1869 (Großherzogl. Hessisches Reg.-Bl. 1869 S. 617) eingeführt worden.

leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. (RGB. 1875 S. 261.)

γ. RG. über die Kriegsleistungen, v. 13. Juni 1873 (RGB. 1873 S. 129). Auch gültig für Elsaß-Lothringen, zuf. G. v. 6. Oktbr. 1873 (GB. Elf.-Lothr. 1873 S. 262).

Dazu: V. v. 1. April 1876, betr. die Ausführung des G. v. 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen. (RGB. 1876 S. 137.)

e. RG. v. 21. Dec. 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. (RGB. 1871 S. 459.) Auch gültig für Elsaß-Lothringen, zuf. G. v. 21. Febr. 1872 (RGB. 1872 S. 56, GB. Elf.-Lothr. 1872 S. 133).

Dazu die Bekanntmachungen, betr. die Erweiterung von Festungsanlagen v. 26. Februar 1872 (RGB. 1872 S. 56, GB. Elf.-Lothr. 1872 S. 147), v. 1. Febr. 1873 (RGB. 1873 S. 39), v. 27. März 1873 (RGB. 1873 S. 58) und v. 7. Juni 1876. (RGB. 1876 S. 165.)

f. Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 (RGB. 1872 S. 174) und Einführungs-G. zum Militair-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich, v. 20. Juni 1872. (RGB. 1872 S. 173)[1]).

g. RG. v. 22. Juni 1871, betr. die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender im letzten Kriege erworbener Verdienste. (RGB. 1871 S. 307.)

h. Allerh. Erl. v. 20. Mai 1871, betr. die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871 (nebst Stiftungs-Statut). (RGB. 1871 S. 111.)

Erweiterungen des Stiftungs-Statuts: RGB. 1871 S. 113 und 1872 S. 84.

RG. v. 24. Mai 1871, betr. die (Kosten der) Kriegsdenkmünze für die bewaffnete Macht des Reichs. (RGB. 1872 S. 103.)

---

[1]) Vgl. dazu die Druckfehlerberichtigung im RGB. 1873 Beil. zu Stück 15 S. 138.

1. RG. v. 31. Mai 1877, betr. die Verwendung eines Theiles des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke „Der Deutsch-Französische Krieg 1870/1871." (RGB. 1877 S. 523.)

Artikel 62[1]).

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dec. 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII[2]).

Nach dem 31. Dec. 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

---

1) Vgl. hierzu v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 1 § 88 S. 148 ff.

2) Vgl. Art. 70 und Schlußbestimmung zum XII. Abschn. der Reichsverfassung.

1. Hinsichtlich der Zahlungen Badens vgl. Protokoll v. 15. Nov. 1870, betr. die Vereinbarung zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes (BGB. 1870 S. 650) unter 7 (zu Art. 62 der Verf.[1]); hinsichtlich Württembergs die Verhandlung v. 25. Nov. 1870 über den Beitritt Württembergs zur Verf. des Deutschen Bundes (BGB. 1870 S. 657[2]) und Art. 13 der Militair-Konvention mit Württemberg v. 21. u. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 658[3]).

Hinsichtlich der Feststellung der von Bayern auf sein Heer zu verwendenden Gesammtsumme vgl. den Bündniß-Vertrag mit Bayern v. 22. Nov. 1870 (RGB. 1871 S. 9) unter II.[4])

2. RG. v. 9. Dec. 1871, betr. die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874 (RGB. 1871 S. 411).

RG. v. 14. Juni 1873, betr. außerordentliche Ausgaben für die Jahre 1873 und 1874 zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere. (RGB. 1873 S. 139.)

3. Vgl. Art. 71 Abs. 2 der Reichsverfassung.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

---

[1]) Vgl. unten Anlage V.

[2]) Vgl. unten Anlage VI.

[3]) Vgl. unten Anlage XI.

[4]) Vgl. unten Anlage X.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen

des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

1. RG. v. 30. Mai 1873, betr. die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von Deutschen Festungen. (RGB. 1873 S. 123.) [Reichs-Festungs-Baufonds.]

Vgl. RG. v. 8. Juli 1872, betr. die Französische Kriegskosten-Entschädigung (RGB. 1872 S. 289).

2. Vgl. RG. v. 21. Dec. 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. (RGB. 1871 S. 459.) Vgl. Anm. 2e zum Art. 61 der Reichsverfassung.

Artikel 66 [1]).

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate, die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Artikel 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die

---

1) Vgl. hierzu v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 2 § 107 S. 126 ff.

Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preuß. Gesetzes v. 4. Juni 1851 (G.-S. für 1851 S. 451 ff).

Vgl. § 4 des Einf.-G. v. 31. Mai 1870 zum Strafgesetzbuch für den Nordd. Bund (BGB. 1870 S. 195) und für Bayern § 7 des RG. v. 22. April 1871 (GB. 1871 S. 89).

Vgl. Militair-Strafgesetzbuch für das D. Reich v. 20. Juni 1872 § 9 (RGB. 1872 S. 175).

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages v. 23. Nov. 1870 (BGB. 1871 S. 9.) unter III. § 5 [1]) in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militairkonvention v. 21./25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 658 [2]) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen [3]).

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

RG. v. 29. Febr. 1876, betr. das Etatsjahr für den Reichshaushalt (RGB. 1876 S. 121).

---

[1]) Vgl. unten Anlage X.

[2]) Vgl. unten Anlage XI.

[3]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II Abth. 1 §§ 70—91 S. 65 ff.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

1. Ad v.: Reichssteuern.

a. BG. v. 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer im Nordd. Bunde (BGB. 1869 S. 193). Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 unter I. ib. der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647), für Württemberg, zuf. Art. 6 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 656), für Bayern, zuf. § 4 des RG. v. 22. April 1871 (RGB. 1871 S. 88), für die Hohenzollernschen Lande, zuf. Art. 80 unter II. der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647) und laut Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 30. Dec. 1870 (BGB. 1870 S. 666) und für Elsaß-Lothringen, zuf. G. v. 14 Juli 1871 (GB. Elf.-Lothr. 1871 S. 175).

Dazu: Bekanntmachungen zur Ausführung des Gesetzes v. 13. Dec. 1869 (BGB. 1869 S. 691), v. 23. Juni 1871 (RGB. 1871 S. 267) und v. 13. Dec. 1874 (RGB. 1874 S. 148) und für Elsaß-Lothringen Bekanntmachung v. 27. Juni 1871 (GB. Elf.-Lothr. 1871 S. 183).

Ueber den Debit der Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer,

sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets: Bekanntmachung v. 18. Dec. 1869 (BGB. 1869 S. 695), 21. Febr. 1870 (BGB. 1870 S. 36), 11. August 1871 (RGB. 1871 S. 328) und 11. Juli 1878 (RGB. 1878 S. 295), und für Elsaß-Lothringen: Bekanntmachung v. 8. Aug. 1871 (GB. Els.-Lothr. 1871 S. 245) und v. 30. Juli 1878 (a. a. O. 1878 S. 184).

b. RG. v. 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien (RGB. 1871 S. 210), § 4 [Vereinnahmung der Abstempelungsgebühr zur Reichskasse].

Vgl. unten Anlage IX. unter I. 2.

2. RG. v. 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände (RGB. 1873 S. 113). Auch gültig für Elsaß-Lothringen, zuf. G. v. 8. Dec. 1873 (GB. Els.-Lothr. 1873 S. 387).

3. RG. v. 14. Juni 1871, betr. den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amtes (RGB. 1871 S. 254) und RG. v. 14. Juni 1878, betr. die Geldmittel zur Erweiterung der Diensträume des auswärtigen Amtes (RG. 1873 S. 138), RG. v. 12. Juni 1873, betr. die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegs-Ministeriums und Generalstabes in Berlin, sowie der Militair-, Erziehungs- und Bildungs-Anstalten (RGB. 1873 S. 127), RG. v. 31. März 1874, betr. die Erwerbung eines Grundstücks Behufs Errichtung eines Gebäudes für die Kaiserl. Botschaft in Wien (RGB. 1874 S. 24), RG. v. 1. Mai 1874, betr. die Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Reichs-Eisenbahnamt (RGB. 1874 S. 39).

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für

das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Vgl. Anm. zum Art. 60 der Reichsverfassung.

Artikel 72.

Ueber die Verwendnng aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Ueber die Kontrole des Reichshaushalts durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs vgl. die in der Anm. I. 3 zum Art. 18 der Reichsverfassung allg. Gesetze.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

1. Anleihe-Gesetze:

a. BG. v. 9. Nov. 1867, betr. den außerordentlichen Geldbedarf des Nordd. Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine nnd der Herstellung der Küstenvertheidigung (BGB. 1867 S. 157), nebst den abändernden Gesetzen v. 20. Mai 1869 (BGB. 1869 S. 137) und v. 6. April 1870 (BGB. 1870 S. 65).

b. Anleihen aus Anlaß des Krieges mit Frankreich: BG. v. 21. Juli 1870, betr. den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung (BGB. 1870 S. 491), G. v. 29. Nov. 1870, betr. den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung (BGB. 1870 S. 619), RG. v. 26. April 1871, betr. die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben (RGB. 1871 S. 91) und RG. v. 28. Oktbr. 1871, betr. die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes v. 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprocentigen Anleihe (RGB. 1871 S. 343). Vgl. dazu den Schluß-Absatz des

Protok. v. 15. Nov. 1870, betr. die Vereinbarung zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes (BGB. 1870 S. 650) und Schluß-Protok. zu dem Vertr. v. 23. Nov. 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verf. des Deutschen Bundes (BGB. 1871 S. 23 ff.) unter XIII.

c. Reichsanleihen: RG. v. 27. Juni 1875, betr. die Aufnahme einer Anleihe für die Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (RGB. 1875 S. 18); RG. v. 3. Jan. 1876, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung (RGB. 1876 S. 1); RG. v. 3. Jan. 1877, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung (RGB. 1877 S. 1); RG. v. 10. Mai 1877, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphie, der Marine und des Reichsheeres (RGB. 1877 S. 494) RG. v. 23. Mai 1877, betr. die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich (RG. 1877 S. 500), RG. v. 21. Mai 1877, betr. den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völkelingen (RGB. 1877 S. 513.)

Dazu: Erl. v. 14. Juni 1877, betr. die Aufnahme einer Anleihe (RGB. 1877 S. 531.)

2. BG. v. 11. Juni 1868, betr. die antheilige Uebernahme einer Garantie des Nordd. Bundes für eine zur Herstellung der bauernden Fahrbarkeit des Sulinaarmes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschifffahrts-Kommission aufzunehmenden Anleihe (BGB. 1869 S. 33).

3. BG. v. 31. Mai 1870, betr. die zur Herstellung der St. Gotthard-Eisenbahn von Seiten des Nordd. Bundes zu gewährende Subvention (BGB. 1870 S. 312), aufgehoben durch das (an dessen Stelle getretene) RG. v. 2. Nov. 1871, betr. die St. Gotthard-Eisenbahn (RGB. 1871 S. 375).

Vgl. Uebereinkunft zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard, v. 28. Okt. 1871 (RGB. 1871 S. 376).

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Art. 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertr. v. 23. Nov. 1870 und der Art. 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74 [1]).

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche, gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer-

---

[1]) Vgl. hierzu v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl. Bd. I. § 10 S. 81 ff.

oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Vgl. § 4 des Einführ. G. v. 31. Mai 1870 eines Strafgesetzbuches für den Nordd. Bund (BGB. 1870 S. 195) und die §§ 81, 93, 105, 196, 197, 339 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Artikel 75.

Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Vgl. § 136 des Gerichtsverfassungs-G. v. 27. Jan. 1877 (RGB. 1877 S. 66).

Artikel 76[1].

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind,

[1]) Vgl. hierzu v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. I. § 23 S. 217 ff.

werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77 [1]).

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78 [2]).

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

---

1) Vgl. hierzu v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. I. § 19 S. 184 ff. u. § 23 S. 217.

2) Vgl. hierzu v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 1 § 65 S. 18 ff.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

1. Vgl. Prot. v. 15. Nov. 1870, betr. die Vereinbarung zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes, unter 8[1]) (BGB. 1870 S. 650 ff.), und Verhandlung v. 25. Nov. 1870 über den Beitritt Württembergs zu der zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verf. des Deutschen Bundes[2]) (BGB. 1870 S. 657).

2. Die Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit aufgestellt sind, sind folgende:

a. bezüglich Bayerns: Art. 4 Nr. 1, 8 u. 10, Art. 35, Art. 38, Art. 46, Art. 52, Schlußbestimmung zum XI u. XII. Abschn;

b. bezüglich Württembergs: Art. 4 Nr. 10, Art. 8, Art. 35 Art. 38, Art. 52, Schlußbestimmung zum XI. Abschn;

c. bezüglsch Badens: Art. 35, Art. 38;

d. bezüglich Sachsens: Art 8;

e. bezüglich Hamburgs und Bremens: Art. 34.

---

[1]) Vgl. unten Anlage V.

[2]) Vgl. unten Anlage VI.

Anlagen.

Anlage I.

Art. 80 der zwischen dem Nordd. Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes v. 15. Nov. 1870.

(RGB. 1870 S. 647.)

XV. Uebergangsbestimmung.

Artikel 80.

Die nachstehend genannten, im Nordd. Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Nordd. Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich:

I. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an:

1) das G. über das Paßwesen, v. 12. Okt. 1867,
2) das G., betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, v. 25. Okt. 1867,
3) das G. über die Freizügigkeit, v. 1. Nov. 1867,

4) das G., betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, v. 8. Nov. 1867,
5) das G., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. Nov. 1867,
6) das G., betr. die vertragsmäßigen Zinsen, v. 14. Nov. 1867,
7) das G. über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, v. 4. Mai 1868,
8) das G., betr. die Aufhebung der Schuldhaft, v. 29. Mai 1868,
9) das G., betr. die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, v. 14. Juni 1868,
10) das G., betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, v. 4. Juli 1868,
11) die Maaß- und Gewichts-O. für den Nordd. Bund, v. 17. Aug. 1868,
12) das G., Maaßregeln gegen die Rinderpest betr., v. 7. April 1869,
13) das Wahl-G. für den Reichstag des Nordd. Bundes, v. 31. Mai 1869,
14) das G., betr. die Kautionen der Bundesbeamten, v. 2. Juni 1869,
15) das G., betr. die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze, v. 5. Juni 1869,
16) das G., betr. die Wechselstempelsteuer im Nordd. Bunde, v. 10. Juni 1869,
17) das G., betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, v. 12. Juni 1869,
18) das G., betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, v. 21. Juni 1869,
19) das G., betr. die Gewährung der Rechtshülfe, v. 21. Juni 1869,
20) das G., betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, v. 3. Juli 1869,
21) das G., betr. die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der

vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, v. 3. März 1870,

22) das G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, v. 13. Mai 1870,
23) das G. über die Abgaben von der Flößerei, v. 1. Juni 1870,
24) das G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, v. 1. Juni 1870,
25) das G., betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, v. 11. Juni 1876,
26) das G., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 11. Juni 1870,
27) das G. über die Ausgabe von Papiergeld, v. 16. Juni 1870,
28) das G. über die Befugniß der Bundeskonsuln zu Eheschließungen u. s. w., v. 4. Mai 1870;

II. vom 1. Jan. 1872 an, jedoch unbeschadet der früheren Geltung im Gebiete des Nordd. Bundes:

1) das G. über die Ausgabe von Banknoten, v. 27. März 1870 und

mit Ausschluß von Hessen südlich des Main,

2) das Einführungs-G. zum Strafgesetzbuch für den Nordd. Bund, v. 31. Mai 1870,
3) das Strafgesetzbuch für den Nordd. Bund, v. 31. Mai 1870 und
4) die G. über das Postwesen des Nordd. Bundes v. 2. Nov. 1867, über das Posttaxwesen im Gebiete des Nordd. Bundes v. 4. Nov. 1867, betr. die Einführung von Telegraphen-Freimarken v. 16. Mai 1869 und betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Nordd. Bundes v. 5. Juni 1869.

In Hessen, südlich des Main, werden als Bundesgesetze eingeführt, und zwar:

vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an:

das G., betr. die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken v. 1. Juli 1868,

das G., betr. die Einführung von Telegraphen-Freimarken, v. 16. Mai 1869,

die Gewerbe-O. für den Nordd. Bund, v. 21. Juni 1869,

das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Nordd. Bund, v. 31. Mai 1870 und

das Strafgesetzbuch für den Nordd. Bund, v. 31. Mai 1870;

vom 1. Juli 1871 an:

das G. über den Unterstützungswohnsitz, v. 6. Juni 1870.

In die Hohenzollernschen Lande wird vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an eingeführt das G., betr. die Wechselstempelsteuer im Nordd. Bunde, v. 10. Juni 1869.

Die Erklärung der übrigen im Nordd. Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze sich auf Angelegenheiten beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Anlage II.

Vertrag mit Bayern, v. 23. Nov. 1870 unter III. § 8.

(RGB. 1871 S. 21.)

Die unter Ziffer II. § 26 dieses Vertrages aufgeführte Uebergangsbestimmung des nunmehrigen Art. 79 der Verfassung [1]) findet auf Bayern in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Nothwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung anderer mit dem Gegenstande der Bundesgesetzgebung in Zusammenhang stehender Gesetze und Einrichtungen Anwendung nur in Betreff des Wahlgesetzes für den Reichstag des Nordd. Bundes, v. 31. Mai 1869 (Art. 79 Nr. 13).

Im Uebrigen bleibt die Erklärung der im Nordd. Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern,

---

[1]) Dies ist der oben in der Anlage I. mitgetheilte (frühere) Art. 80 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes v. 15. Nov. 1870.

soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Anlage III.

Vertrag mit Württemberg, v. 25. Nov. 1870 Art. 2 Nr. 6.

(RGB. 1870 S. 656.)

Artikel 2.

6) Zum Art. 80 der Verfassung.

Die Einführung der nachstehend genannten Gesetze des Nordd. Bundes als Bundesgesetze erfolgt für Württemberg, statt von den im Art. 80 festgesetzten, von den nachstehend genannten Zeitpunkten an, nämlich:

I. vom 1. Juli 1871 an:

1) des G., betr. die vertragsmäßigen Zinsen, v. 14. Nov. 1867,
2) des G., betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, v. 12. Juni 1869;

II. vom 1. Jan. 1872 an:

1) des G., betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, v. 21. Juni 1869,
2) des G. über die Ausgabe von Papiergeld, v. 16. Juni 1870.

Die Einführung des G., Maßregeln gegen die Rinderpest betr., v. 7. April 1869 als Bundesgesetz bleibt für Württemberg der Bundesgesetzgebung vorbehalten[1]). Dasselbe gilt mit der, aus der vorstehenden Bestimmung unter Nr. 4 sich ergebenden Beschränkung von den im Art. 80 unter II. Nr. 4 genannten, auf das Post- und Telegraphenwesen bezüglichen Gesetzen.

Das G., betr. die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, v. 1. Juli 1868, wird in Württemberg, vom Tage der Wirksamkeit der Bundesverfassung an, als Bundesgesetz eingeführt.

---

[1]) Vgl. Anm. zum Art. 4. Nr. 15 der Reichsverfassung.

Anlage IV.

RG. v. 22. April 1871, betr. die Einführung Nordd. Bundesgesetze in Bayern.

(RGB. 1871 S. 87.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Gesetze des Norddeutschen Bundes werden nach Maßgabe der in diesen Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen als Reichsgesetze im Königreiche Bayern eingeführt.

§ 2. I. Vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an treten in Kraft:

1) das G. über das Paßwesen, v. 12. Okt. 1867,
2) das G., betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, v. 25. Okt. 1867,
3) das G. über die Freizügigkeit, v. 1. Nov. 1867,
4) das G., betr. die Aufhebung der Schuldhaft, v. 29. Mai 1868,
5) das G., betr. die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, v. 14. Juni 1868,
6) das G., betr. die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, v. 1. Juli 1868,
7) das G., betr. die Kautionen der Bundesbeamten, v. 2. Juni 1869,
8) das G., betr. die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, v. 5. Juni 1869,
9) das G., betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, v. 21. Juni 1869,

10) das G., betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, v. 3. Juli 1869,

11) das G., betr. die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, v. 3. März 1870,

12) das G., betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, v. 4. Mai 1870;

ferner:

II. am 1. Juli 1871:

das G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, v. 13. Mai 1870;

III. am 1. Januar 1872:

1) das G. über die Ausgabe von Banknoten, v. 27. März 1870,
2) das G. über die Ausgabe von Papiergeld, v. 16. Juni 1870.

§ 3. Das G. v. 8. Nov. 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft. Der § 24 erhält jedoch folgenden Zusatz:

Die durch den ersten Abs. begründete Zuständigkeit des Preußischen Obertribunals geht v. 1. Juli 1871 an auf das Bundes-Oberhandelsgericht über. Wird in den an dasselbe gelangenden Sachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erforderlich, so ist zu deren Vertretung von dem Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichts ein Mitglied des letzteren, ein in Leipzig angestellter Staatsanwalt oder ein dort wohnender Advokat zu ernennen.

§ 4. Das G., betr. die Wechselstempelsteuer, v. 10. Juni 1869, tritt am 1. Juli 1871 in Kraft.

Der Königlich Bayerischen Staatsregierung bleibt überlassen, diejenigen anderen Behörden zu bezeichnen, welche bei Anwendung der im § 18 dieses Gesetzes erwähnten Vorschriften an die Stelle der Zollbehörden zu treten haben.

§ 5. Die Wirksamkeit des Gesetzes, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, v. 12. Juni 1869, beginnt am 1. Juli 1871.

In den nach dem Bayerischen Prozeßrechte zu verhandelnden Sachen treten an Stelle des letzten Satzes des § 18 dieses Gesetzes folgende Bestimmungen:

Handelt es sich um eine zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörige Richtigkeitsbeschwerde, so hat der oberste Landesgerichtshof, sobald die vorgeschriebene Hinterlegung der Akten erfolgt ist oder eine Frist hierfür nicht mehr läuft, nach Vernehmung des Staatsanwalts mittelst eines in geheimer Sitzung zu fassenden Beschlusses die Abgabe der Akten an das Bundes-Oberhandelsgericht zu verfügen.

Den abzugebenden Akten ist in allen Fällen ein schriftliches Requisitorium des Staatsanwalts beizulegen.

§ 6. Das G. v. 21. Juni 1869, die Gewährung der Rechtshülfe betreffend, wird v. 1. Juli 1871 an mit nachstehendem Zusatz zu § 39 eingeführt:

Für die Anwendung derjenigen Vorschriften der Bayerischen Civilprozeßordnung, welche den Gerichtsstand oder die Personalhaft betreffen oder überhaupt auf der Annahme beruhen, daß die Rechtsverfolgung im Auslande die Geltendmachung eines Anspruches erschwere, ist gleichfalls das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als Inland zu betrachten.

§ 7. Das Strafgesetzbuch v. 31. Mai 1870 und das Einführungsgesetz zu demselben treten am 1. Jan. 1872 in Geltung.

An Stelle der Vorschriften des § 4 des gedachten Einführungsgesetzes hat es für Bayern bis auf Weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden.

§ 8. Das G. über die Abgaben von der Flößerei, vom 1. Juni 1870, wird mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes eingeführt.

Die nach § 2 desselben zu leistende Entschädigung besteht in dem achtzehnfachen Betrag des durchschnittlichen Reinertrages

der Abgabe aus den letzten drei Kalenderjahren vor dem Aufhören der Erhebung.

Der Antrag auf Entschädigung ist bei Vermeidung der Präklusion innerhalb sechs Monaten nach dem Tage, mit welchem die Erhebung der Abgabe aufgehört hat, an das Reichskanzleramt zu richten.

§ 9. Das G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 tritt mit dem Tage der Wirksamkert des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen in § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 3 und § 16.

§ 10. Das G. v. 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, erlangt vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an mit nachstehenden Vorschriften Geltung:

Die bis zu dem bezeichneten Tage vollzogenen Eintragungen in dem von den Bayerischen Bezirksgerichten geführten besonderen Register für Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, gelten als Eintragungen im Handelsregister, und bleiben in Wirksamkeit, auch wenn die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche nach dem G. v. 11. Juni 1870 für die Errichtung der Gesellschaft erforderlich sein würden.

§ 11. Das G., betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, v. 11. Juni 1870, tritt am 1. Jan. 1872 in Wirksamkeit, unbeschadet der fortdauernden Geltung des Artikels 68 des Bayerischen Gesetzes über den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst v. 28. Juni 1865.

§ 12. Die in den §§ 3, 8 und 9 getroffenen Abänderungen der dort bezeichneten Gesetze finden im ganzen Reiche Anwendung, die Bestimmung im letzten Absatze des § 8 auch in denjenigen Fällen, in welchen vor Erlaß dieses Gesetzes unzulässige Abgaben von der Flößerei durch Kaiserliche Verordnung außer Hebung gesetzt worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. April 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage V.

Protokoll, betr. die Vereinbarung zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung, v. 15. Nov. 1870.

(RGB. 1870 S. 650.)

Verhandelt Versailles, d. 15. Nov. 1870.

Nachdem Se. Maj. der König von Preußen, im Namen des Nordd. Bundes, Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein übereingekommen sind, über die Gründung eines Deutschen Bundes in Verhandlung zu treten und zu diesem Zwecke bevollmächtigt haben und zwar: [hier folgen Namen und Titel der Bevollmächtigten], sind diese Bevollmächtigten in Versailles zusammengetreten und haben sich, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, über die anliegende Verfassung des Deutschen Bundes verständigt.

Sie sind ferner darüber einverstanden, daß diese Verfassung, vorbehaltlich der weiter unten zu erwähnenden Maaßgaben, mit dem 1. Jan. 1871 in Wirksamkeit treten soll, und ertheilen sich deshalb gegenseitig die Zusage, daß sie unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren des Nordd. Bundes, beziehungsweise Badens und Hessens zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, im Laufe des Monats Dezember ratificirt werden soll. Der Austausch der Ratifikations-Erklärungen soll in Berlin erfolgen.

In Betracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges, theils endlich die in einigen betheiligten Staaten bereits erfolgte Regulirung des Landesbudgets der Aufstellung eines Etats für die Militairverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871 entgegenstellen, ist man übereingekommen, daß die Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer erst mit dem 1. Jan. 1872 beginnen soll. Bis zu diesem Tage wird daher der Ertrag der im Art. 35 bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben nicht zur Bundeskasse fließen, sondern den Staatskassen Badens und Hessens, letzterer rücksichtlich des auf Südhessen fallenden Antheils, verbleiben und es wird der Beitrag dieser Staaten zu den Bundesausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden, wegen deren Feststellung dem im nächsten Jahre zu berufenden Reichstage eine Vorlage gemacht werden wird.

Auch die Bestimmungen in den Art. 49—52 der Bundesverfassung sollen für Baden erst mit dem 1. Jan. 1872 in Wirksamkeit treten, damit die für die Ueberleitung der Landesverwaltung der Posten und Telegraphen in die Bundesverwaltung erforderliche Zeit gewonnen werde.

Im Uebrigen wurden noch nachstehende, im Laufe der Verhandlungen abgegebene Erklärungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt:

Man war darüber einverstanden,

1) zu Art. 18 der Verfassung, daß zu den, einem Beamten zustehenden Rechten im Sinne des zweiten Absatzes dieses Art. diejenigen Rechte nicht gehören, welche seinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Pensionen oder Unterstützungen etwa zustehen;

2) zu den Art. 35 und 38 der Verfassung, daß die nach Maaßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben;

3) zu Art. 38 der Verfassung, daß, so lange die jetzige Besteuerung des Bieres in Hessen fortbesteht, nur der dem Betrage

der Nordd. Braumalzsteuer entsprechende Theil der Hessischen Biersteuer in die Bundeskasse fließen wird;

4) zum VIII. Abschnitt der Verfassung, daß die Verträge, durch welche das Verhältniß des Post- und Telegraphenwesens in Hessen zum Nordd. Bunde jetzt geregelt ist, durch die Bundesverfassung nicht aufgehoben sind. Insbesondere behält es hinsichtlich der Zahlung des Kanons und der Chausseegeld-Entschädigung, sowie der Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunikationsabgaben, ferner hinsichtlich der Vergütung für Benutzung der Staats- und Privatbahnen, und hinsichtlich der Behandlung des Portofreiheitswesens in Südhessen, bis zum Ende des Jahres 1875, sein Bewenden bei dem jetzt bestehenden Zustande. Für die Zeit vom 1. Jan. 1876 ab fällt die Zahlung des Kanons und der Chausseegeld-Entschädigung weg. Wie es in Bezug auf die Vergütung für die postalische Benutzung der Eisenbahnen, sowie in Bezug auf die Südhessischen Portofreiheiten für die Zeit nach dem 1. Jan. 1876 zu halten sei, bleibt späterer Verständigung vorbehalten. Die Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunikationsabgaben wird auch nach dem 1. Jan. 1876 an die Großherzoglich hessische Regierung gezahlt, wogegen diese die Entschädigung der Berechtigten auch für die Zuknnft wie bisher übernimmt;

5) zu Art. 52 der Verfassung wurde von den Badischen Bevollmächtigten bemerkt, daß die finanziellen Ergebnisse der Post- und Telegraphenverwaltung des Bundes, wie sie sich bisher gestaltet hätten und in dem Bundeshaushalts-Etat für 1871 veranschlagt seien, ungeachtet der in Art. 52 getroffenen Bestimmung, keine Gewähr dafür leisteten, daß der auf Baden fallende Antheil an den Einnahmen dieser Verwaltungen auch nur annähernd diejenige Einnahme ergeben werde, welche es gegenwärtig aus seiner eigenen Verwaltung zum Betrage von durchschnittlich 130,000 Rthlrn. beziehe. Sie hielten es deshalb für billig, daß Baden durch eine besondere Verabredung von einem, seinen Haushalt empfindlich berührenden Einnahme-Ausfall gesichert werde.

Wenngleich von anderen Seiten die Besorgniß der Badischen Bevollmächtigten als begründet nicht anerkannt werden konnte, so einigte man sich doch dahin, daß, wenn im Laufe der Uebergangsperiode der nach dem Prozentverhältniß sich ergebende Antheil Badens an den im Bunde aufkommenden Post-Ueberschüssen in einem Jahre die Summe von 100,000 Rthlrn. nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matrikularbeiträge zu Gute gerechnet werden soll. Eine solche Anrechnung wird jedoch nicht stattfinden in einem Jahre, in welches kriegerische Ereignisse fallen, an denen der Bund betheiligt ist;

6) zu Art. 56 der Verfassung bemerkten die Bevollmächtigten des Nordd. Bundes auf Anfrage der Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, daß das Bundespräsidium schon bisher, nach Vernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesrathes, Bundeskonsulate errichtet habe, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Platze durch das Interesse auch nur Eines Bundesstaates geboten worden sei. Sie verbanden damit die Zusage, daß in diesem Sinne auch in Zukunft werde verfahren werden;

7) zu Art. 62 der Verfassung wurde verabredet, daß die Zahlung der nach diesem Art. von Baden aufzubringenden Beiträge mit dem ersten Tage des Monats beginnen soll, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Badischen Truppen vor dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt;

8) zu Art. 78 der Verfassung wurde allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können;

9) zu Art. 80 der Verfassung war man in Beziehung auf das G., betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, v. 12. Juni v. J. darüber einig, daß eine entsprechende Vermehrung der Mitglieder dieses Gerichtshofes durch einen Nachtrag zu dessen Etat für 1871 in Vorschlag zu bringen sein werde.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu dem im Nordd. Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das G. v. 21. Juli d. J., betr. den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das G. v. 31. Mai d. J., betr. die St. Gotthard-Eisenbahn[1], jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

Gegenwärtiges Protokoll ist vorgelesen, genehmigt und von den im Eingange genannten Bevollmächtigten in Einem, in das Archiv des Bundeskanzlers-Amts zu Berlin niederzulegenden, Exemplare vollzogen worden.

v. Bismarck.	Jolly.	v. Dalwigk.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
v. Friesen.	v. Freydorf.	Hofmann.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S)
Delbrück.		
(L. S.)		

Anlage VI.

Verhandlung dd. Berlin d. 25. Nov. 1870 über den Beitritt Württembergs zu der zwischen dem Nordd. Bunde, Baden uud Hessen vereinbarten Verf. des Deutscheu Bundes.

(RGB. 1870 S. 657.)

Verhandelt Berlin, den 25. Nov. 1870.

Bei Unterzeichnung des am heutigen Tage über den Beitritt Württembergs zu der zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes abgeschlossenen Ver-

[1]) Dies G. ist demnächst durch das RG. v. 2. Mai 1871 (RGB. 1871 S. 375) außer Kraft gesetzt worden.

trages haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten über nachstehende Punkte verständigt:

1) die in dem Protokoll dd. Versailles den 15. Nov. d. J. zwischen den Bevollmächtigten des Nordd. Bundes, Badens und Hessens getroffenen Verabredungen, beziehungsweise von den Bevollmächtigten des Nordd. Bundes abgegebenen Erklärungen:

   a) über den Beginn der Wirksamkeit der Verfassung,
   b) über den Zeitpunkt für den Beginn der Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer,
   c) zu Art. 18 der Verfassung,
   d) zu den Art. 35 und 38 der Verfassung,
   e) zu Art. 56 der Verfassung,
   f) zu Art. 62 der Verfassung,
   g) zu Art. 78 der Verfassung, und
   h) zu Art. 80 der Verfassung

   finden auch auf Württemberg Anwendung.

2) Zu Art. 45 der Verf. wurde anerkannt, daß auf den Württembergischen Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in diesem Art. aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennig-Satz befördert werden können.

3) Zum Art. 2 Nr. 4 des Vertrages vom heutigen Tage war man darüber einverstanden, daß die Ausdehnung der im Nordd. Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr Württembergs insoweit von der Zustimmung Württembergs abhängen soll, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Württemberg nicht zustehen.
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

v. Friesen. v. Freydorf. Hofmann. Mittnacht.
Delbrück. Türkheim. v. Suckow.

Anlage VII.

Schlußprotokoll zu dem Vertrage v. 23. Nov. 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes.

(RGB. 1871 S. 23.)

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über den Abschluß eines Verfassungsbündnisses zwischen Seiner Maj. dem Könige von Preußen Namens des Nordd. Bundes und Seiner Maj. dem Könige von Bayern sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen:

I. Es wurde auf Anregung der Königl. Bayerischen Bevollmächtigten von Seite des Königl. Preuß. Bevollmächtigten anerkannt, daß, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundes-Legislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den Nordd. Bund erlassene Gesetz v. 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte.

II. Von Seite des Königl. Preuß. Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.

III. Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen dahin überein, daß in Anbetracht der unter Ziffer I. statuirten Ausnahme von der Bundes-Legislative der Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851 wegen

gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathslosen[1]) dann die sogenannte Eisenacher Konvention, v. 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen[2]) für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollten.

IV. Als vertragsmäßige Bestimmung wurde in Anbetracht der in Bayern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobiliar-Versicherungswesens und des engen Zusammenhanges derselben mit dem Hypothekar-Kreditwesen festgestellt, daß, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobiliar-Versicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der Bayerischen Regierung Geltung erlangen können.

V. Der Königl. Preuß. Bevollmächtigte gab die Zusicherung, daß Bayern bei der ferneren Ausarbeitung des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Civilprozeß-Gesetzbuches entsprechend betheiligt werde.

VI. Als unbestritten wurde von dem Königl. Preuß. Bevollmächtigten zugegeben, daß selbst bezüglich der der Bundes-Legislative zugewiesenen Gegenstände die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen in so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelngesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist.

VII. Der Königl. Preuß. Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Seine Majestät der König von Preußen kraft der Allerhöchstihnen zustehenden Präsidialrechte, mit Zustimmung Seiner Maj. des Königs von Bayern, den Königl. Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht ertheilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Indem diese Erklärung von den Königl. Bayerischen Bevollmächtigten acceptirt wurde, fügten diese bei, daß die Bayerischen

---

1) Vgl. in der Preuß. GS. 1851 S. 711.

2) Vgl. ebendaselbst S. 877, 881.

Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein Deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihülfe zu leisten.

VIII. Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziffer VII. erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der Bayerischen Angelegenheiten den Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der Bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Ueber Festsetzung der Größe dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.

IX. Der Königl. Preuß. Bevollmächtigte erkannte es als ein Recht der Bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führe.

X. Zu den Art. 35 und 38 der Bundesverfassung war man darüber einverstanden, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben.

XI. Es wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

XII. Zu Art. 56 der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, aus-

wärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen.

Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundeskonsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswerth erscheinen läßt, daß dies geschehe.

XIII. Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Nordd. Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das G. v. 21. Juli d. J., betr. den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das G. v. 21. Mai d. J., betr. die St. Gotthard-Eisenbahn[1]), jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

XIV. In Erwägung der in Ziffer III. § 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§ 1. Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikation von Neu-Ulm und die im Bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§ 2. Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft v. 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen Deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§ 3. Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

---

[1]) Dies G. ist demnächst durch das RG. v. 2. Nov. 1871 (RGB. 1871 S. 375) außer Kraft gesetzt worden.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft v. 6. Juli 1869 zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.

§ 4. Diejenigen Gegenstände des Bayerischen Kriegswesens, betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter ꝛc., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militair-Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselbe nicht berührt.

Die Betheiligung Bayerischer Offiziere an den für höhere militairwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird specieller Vereinbarung vorbehalten.

XV. Wenn sich in Folge des mangelhaft dahier vorliegenden Materials ergeben sollte, daß bei Aufführung des nunmehrigen Wortlautes der Bundesverfassung unter Ziffer II. §§ 1 bis 26 ein Irrthum unterlaufen ist, behalten sich die kontrahirenden Theile dessen Berichtigung vor.

XVI. Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom Heutigen über den Abschluß eines Deutschen Verfassungsbündnisses selbst, und sollen mit diesem gleichzeitig ratificirt werden

So geschehen Versailles, den 23. Nov. 1870.

v. Bismarck.
(L. S.)

Bray-Steinburg.
(L. S.)

Frhr. v. Prankh.
(L. S.)

v. Lutz.
(L. S.)

Anlage VIII.

Vertrag v. 23. Nov. 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, unter IV.

(RGB. 1871 S. 21.)

Da in Anbetracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges der Aufstellung eines Etats für die Militairverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871 und beziehungsweise der Feststellung der von Bayern auf sein Heer zu verwendenden Gesammtsumme für dieses Jahr entgegenstellen, die Bestimmungen unter III. § 5 dieses Vertrages erst mit dem 1. Jan. 1872 in Wirksamkeit treten, wird der Ertrag der im Art. 35 bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben für das Jahr 1871 nicht zur Bundeskasse fließen, sondern der Staatskasse Bayerns verbleiben, dagegen aber der Beitrag Bayerns zu den Bundesausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden.

Anlage IX.

Uebersicht der auf Grund des Art. 4 Nr. 13 der Bundes-, beziehungsweise Reichsverfassung ergangenen Bundes- und Reichsgesetze.

I. Bürgerliches Recht[1]).

1. a. BG. v. 5. Juni 1869, betr. die Einführung der allg. D. Wechsel-Ordn., der Nürnberger Wechselnovellen und des allg. D. Handels-Gesetzbuches als Bundesgesetze (BGB. 1869 S. 379). Auch gültig für Baden und Südhessen auf. Art. 80 unter I. 15 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870

---

[1]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 2 § 105 S. 89 ff.

S. 647), für Württemberg, zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertr. v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 656), und für Bayern, zuf. § 2 unter I. 8 des RG. v. 22. April 1871 (RGB. 1871 S. 88).

Auch in Elsaß-Lothringen haben die allg. D. Wechsel-O. und das allgem. D. Handels-Gesetzbuch durch das G. v. 19. Juni 1872, mit besonderen Einführungsbestimmungen, in der durch dieses Gesetz angeordneten Fassung, v. 1. Okt. 1872 an, Gesetzeskraft erlangt (GB. Elf.-Lothr. 1872 S. 213).

b. Abänderungen und Ergänzungen des allgem. D. Handels-Gesetzbuches.

α. BG. v. 11. Juni 1870, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (BGB. 1870 S. 375). Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 unter I. 26 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 646), für Württemberg, zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertr. v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 656), und für Bayern (mit einem Zusatze), zuf. § 10 des RG. v. 22. April 1871 (RGB. 1871 S. 90). Bezüglich Elsaß-Lothringens sind die Bestimmungen des G. v. 11. Juli 1870 in das (zu a. gedachte) G. v. 19. Juni 1872 und die durch dieses letztere angeordnete Fassung des Handelsgesetzbuches aufgenommen worden.

β. RG. v. 16. Dec. 1875, betr. die Umwandlung von Aktien in Reichswährung (RGB. 1875 S. 317). [Abänderung des Art. 207 a. Abs. 3 des D. Handelsgesetzb.]

γ. Seemanns-Ordn. v. 27. Dec. 1872 (RGB. 1872 S. 409), welche im § 110 den Tit. 4 des fünften Buches des D. Handelsgesetzbuches außer Kraft gesetzt hat und an dessen Stelle getreten ist.

δ. Strandungs-Ordn. v. 17. Mai 1874 (RGB. 1874 S. 73), durch welche die Vorschriften des Tit. 9 des fünften Buches des Handelsgesetzbuches modifizirt worden sind.

2. RG. v. 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien (RGB. 1871 S. 210). Auch gültig für Elsaß-Lothringen, zuf. G. v. 27. Jan. 1872 (GB. Elf.-Lothr. 1872 S. 111).

Dazu:

a. Bekanntmachung v. 19. Juni 1871, betr. die Vorschriften zur Ausführung des RG. v. 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien (RGB. 1871 S. 255), Bekanntmachung v. 1. Juli 1871, betr. die Ergänzung der unterm 19. Juni 1871 erlassenen Vorschriften (RGB. 1871 S. 304), Bekanntmachung v. 10. Juli 1871, betr. die zweite Ergänzung der unterm 19. Juni 1871 erlassenen Vorschriften (RGB. 1871 S. 314), Bekanntmachung v. 4. Dec. 1871, betr. die Abänderung der unterm 1. Juli 1871 erlassenen ergänzenden Vorschriften (RGB. 1871 S. 408).

b. Bekanntmachung v. 30. Juni 1872, betr. die Vorschriften zur Ausführung des RG. v. 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere (für Elsaß-Lothringen). (GB. Elf.-Lothr. 1872 S. 113)

3. RG. v. 7. Juni 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (RGB. 1871 S. 207). Auch gültig für Elsaß-Lothringen, zuf. G. v. 1. Nov. 1872 (GB. Elf.-Lothr. 1872 S. 769).

4. BG. v. 14. Nov. 1867, betr. die vertragsmäßigen Zinsen (BGB. 1867 S. 159). Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 unter I. 6 der mit diesen Staaten vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647), für Württemberg, zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertr. v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 656). Nicht eingeführt in Bayern; das Bayerische G. v. 5. Dec. 1867 hat jedoch ebenfalls das Verbot der Zinseszinsen und einer das Kapital übersteigenden Verzinsung aufgehoben (vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 2 § 105 S. 97 Note 4).

5. BG. v. 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (BGB. 1868 S. 415). Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 unter I. 10 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647) und für Württemberg, zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertr. v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 656).

Dazu: RG. v. 19. Mai 1871, betr. die Deklar. des § 1 des G. v. 4. Juli 1868 (RGB. 1871 S. 101).

Dies Gesetz nebst der Deklar. v. 19. Mai 1871 ist demnächst auch in Bayern, v. 1. Aug. 1873 an, eingeführt worden durch das RG. v. 23. Juni 1873 (RGB. 1873 S. 146) und in Elsaß-Lothringen, v. 1. Okt. 1873 an, durch das G. v. 12. Juli 1872 (GB. Elf.-Lothr. 1872 S. 511).

6. RG. v. 17. Febr. 1875, betr. das Alter der Großjährigkeit (RGB. 1875 S. 71).

7. a. BG. v. 4. Mai 1870, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande (BGB. 1870 S. 599). Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 unter I. 28 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647), für Württemberg, zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertr. v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 656), für Bayern, zuf. § 2 unter I. 12 des RG. v. 22. April 1871 (RGB. 1871 S. 87), und für Elsaß-Lothringen, zuf. des G. v. 8. Febr. 1875 Ziffer 2 (RGB. 1875 S. 69).

b. RG. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (RGB. 1875 S. 23).

Dazu:

α. V. v. 4. Nov. 1875, betr. die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militairpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden (RGB. 1875 S. 313).

β. Bekanntmachung v. 22. Juni 1875 mit der Ausführungs-Verordn. des Bundesrathes zu dem Reichs-G. v. 6. Febr. 1875 (R.-Centralbl. 1875 S. 386).

8. RG. v. 4. Nov. 1874, betr. die Aufhebung der Art. 11 u. 12 Buch III. Tit. 12 des revid. Lübischen Rechtes, sowie der Art. 14 u. 16 Th. III. Tit. 12 des Rostocker Stadtrechtes (RGB. 1874 S. 128).

II. Strafrecht[1]).

1. a. Strafgesetzbuch für den Nordd. Bund v. 31. Mai 1870, nebst Einführ.-G. dazu v. 31. Mai 1870 (BGB. 1870 S. 195—273).

---

1) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 2 § 104 S. 84 ff.

Nach Art. 80 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647) sind diese beiden Gesetze in Baden mit dem 1. Jan. 1872 und in Südhessen am 1. Jan. 1871 in Kraft getreten.

Für Württemberg ist nach dem Vertr. v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 654 ff.) der vorgedachte Art. 80 bezüglich des B.-Strafgesetzbuches unverändert und es ist somit in diesem Staate das Strafgesetzbuch nebst dem Einf.-G. am 1. Jan. 1872 in Kraft getreten.

In Bayern ist die Geltung des Strafgesetzbuches nebst Einf.-G. durch § 7 des RG. v. 22. April 1871 (RGB. 1871 S. 89) gleichfalls am 1. Jan. 1872 in Wirksamkeit getreten.

Die erforderlichen redaktionellen Aenderungen wurden für das Strafgesetzbuch (nicht für das Einf.-G.) von der Reichsgesetzgebung festgesetzt, und ist, zuf. des RG. v. 15. Mai 1871, betr. die Redaktion des Strafgesetzbuches für den Nordd. Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (RGB. 1871 S. 127), das letztere mit dem 1. Jan. 1872 in Wirksamkeit getreten.

Auch in Elsaß-Lothringen ist das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich durch das G. v. 30. Aug. 1871 vom 1. Okt. 1871 an eingeführt worden (GB. Elſ.-Loth. 1871 S. 255).

Dazu: G. v. 14. Juli 1873, betr. eine Abänderung des Einführungs-G. v. 30. Aug. 1871 (GB. Elſ.-Lothr. 1873 S. 166).

b. Ergänzungen und Abänderungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

α. RG. v. 10. Dec. 1871, betr. die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich [Einschaltung des § 130 a, betr. strafbare Handlungen der Geistlichen] (RGB. 1871 S. 442). Auch gültig in Elsaß-Lothringen, zuf. G. v. 15. Juli 1872 (GB. Elſ.-Lothr. 1872 S. 531).

β. RG. v. 26. Febr. 1876, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das D. Reich v. 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (RGB. 1876 S. 25).

γ. Der Art. V. des (zu β gedachten) Gesetzes v. 26. Febr. 1876 hat den Reichskanzler ermächtigt, den Text des Strafgesetzbuchs, wie er sich aus den in dem gedachten Gesetze festgestellten Aenderungen der Fassung ergiebt, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen. Dies ist geschehen durch die Bekanntmachung v. 26. Febr. 1876, betr. die Redaktion des Strafgesetzbuchs für das D. Reich (RGB. 1876 S. 39 ff.).

δ. Auf Grund des § 145 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich ergangene Kaiserliche Verordnungen:

αα. V. v. 23. Dec. 1871 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See (RGB. 1871 S. 475).

ββ. V. v. 15. Aug. 1876 über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See (RGB. 1876 S. 189).

γγ. Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern v. 14. Aug. 1876 (RGB. 1876 S. 187).

2. RG. v. 4. Dec. 1876, betr. die Schonzeit für den Fang von Robben (RGB. 1876 S. 233).

Dazu: V. v. 29. März 1877, betr. die Schonzeit für den Fang von Robben (RGB. 1877 S. 409).

3. RG. v. 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (RGB. 1874 S. 43).

4. Bezüglich des Militair-Strafrechts vgl. Anm. 1. a u. b u. Anm. 2. f zum Art. 61 der Reichsverfassung (oben S. 110 u. 114).

III. Gerichtliches Verfahren.

1. BG. v. 12. Juni 1869, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen (BGB. 1869 S. 201 [1]). Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 unter I. 17 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647), für Würt-

[1]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. I. § 51 S. 335 ff.

temberg, zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertr. v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 656), und für Bayern (mit einer Abänderung), zuf. § 5 des RG. v. 22. April 1871 (RGB. 1871 S. 89[1]).

Dazu:

α. V. v. 22. Juni 1870, betr. die Ausführung des G. wegen Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen v. 12. Juni 1869[2]) (BGB. 1870 S. 418).

β. RG. v. 29. März 1873, betr. die dem Reichs-Oberhandelsgerichte gegen Rechtsanwalte und Advokaten zustehenden Disziplinarbefugnisse (RGB. 1873 S. 60).

γ. RG. v. 14. Juni 1871, betr. die Bestellung des Reichs-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß-Lothringen (RGB. 1871 S. 315, GB. Elf.-Lothr. 1871 S. 249).

δ. Erweiterungen der Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts durch § 2 des RG. v. 1. Juni 1870, betr. die Abgaben von der Flößerei (BGB. 1870 S. 312), durch § 32 des RG. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken (BGB. 1870 S. 346), desgl. § 16 des RG. v. 9. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (RGB. 1876 S. 4), sowie § 9 des RG. v. 10. Jan. 1876, betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (RGB. 1876 S. 8), und §§ 14, 15 des RG. v. 11. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen (RGB. 1876 S. 11), ferner durch §§ 32, 37 des Reichs-Patentgesetzes v. 25. Mai 1877 (RGB. 1877 S. 509), durch § 3 des RG. v. 22. April 1871, betr. die Einführung Nordd. Bundesgesetze in Bayern [dritte Instanz für die Gerichtsbarkeit der Reichs-

---

[1]) Vgl. hierzu Protokoll v. 15. Nov. 1870, betr. die Vereinbarung zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen über Gründung des D. Bundes unter 9 zum Art. 80 der Verf. (BGB. 1870 S. 650) oben Anlage V. S. 114 und Verhandlung v. 25. Nov. 1870 über den Beitritt Württembergs (BGB. 1870 S. 657) oben Anlage III. S. 133.

[2]) Zuf. dieser V. ist der gedachte Gerichtshof mit dem 5. Aug. 1870 in Wirksamkeit getreten.

konsuln] (RGB. 1871 S. 88), und § 10 des RG. v. 7. Juni 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (RGB. 1871 S. 209).

2. BG. v. 29. Mai 1868, betr. die Aufhebung der Schuldhaft (BGB. 1868 S. 237). Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 unter I. 8 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647), für Württemberg, zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertr. v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 656), und für Bayern, zuf. § 2 unter I. Nr. 4 des RG. v. 22. April 1871 (RGB. 1871 S. 87).

3. BG. v. 21. Juni 1869, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes (BGB. 1869 S. 242—243). Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 unter I. 18 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647), für Württemberg, zuf Art. 2 unter II. 1 des Vertr. v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 656) und für Bayern, zuf. § 2 unter I. 9 des G. v. 22. April 1871 (BGB. 1871 S. 88).

4. RG. v. 12. Mai 1873, betr. das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Nordd. Bundes und des Deutschen Reichs (RGB. 1873 S. 91). Auch gültig für Elsaß-Lothringen zuf. RG. v. 8. Febr. 1875 Ziffer 4 (RGB. 1875 S. 69).

5. a. Gerichtsverfassungsgesetz, nebst Einführungs-G. zu demselben v. 27. Jan. 1877 (RGB. 1877 S. 41 ff.[1]).
   Dazu: RG. v. 11. April 1877 über den Sitz des Reichsgerichts (RGB. 1877 S. 415).
   b. Civilprozeßordnung, nebst Einführungsgesetz zu derselben v. 30. Jan 1877 (RGB. 1877 S. 83 ff.).
   c. Strafprozeßordnung, nebst Einführungsgesetz zu derselben v. 1. Febr. 1877 (RGB. 1877 S. 253 ff.).
   d. Konkursordnung, nebst Einführungsgesetz zu derselben v. 10. Febr. 1877 (RGB. 1877 S. 351 ff.).

---

[1]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 2 §§ 101—103 S. 1 ff.

6. BG. v. 21. Juli 1870, betr. die zu Gunsten der Militärpersonen eintretende Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens (BGB. 1870 S. 493).

IV. Polizeiliche Gesetze[1]).

1. BG. v. 1. Juli 1868, betr. die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken (BGB. 1868 S. 367). Auch gültig für Südhessen, zuf. Art. 80 unter 2 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. (BGB. 1870 S. 647), für Württemberg, zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertr. v. 25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 656), und für Bayern, zuf. § 2 unter I. 6 des RG. v. 22. April 1871 (RGB. 1871 S. 87). Nicht eingeführt in Baden, wo bereits ein gleiches Landesgesetz bestand.
2. RG. v. 6. März 1875, betr. Maßregeln gegen die Reblauskrankheit (RGB, 1875 S. 175).

Anlage X.

Bündniß-Vertrag mit Bayern v. 23. Nov. 1870 (BGB. 1871 S. 9 ff.) unter III. § 5.

Anlangend die Art. 57 bis 68 von dem Bundes-Kriegswesen, so findet Art. 57 Anwendung auf das Königreich Bayern. Art. 58 ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig. Dieser Art. erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz:

> Der in diesem Art. bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens und den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen ausschließlich und allein trägt.

Art. 59 hat gleichwie der Art. 60 für Bayern gesetzliche Geltung. Die Art. 61 bis 68 finden auf Bayern keine Anwendung. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

---

[1]) Vgl. v. Rönne's Staats-Recht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 2 § 106 S. 99 ff.

I. Bayern behält zunächst seine Militairgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen u. s. w. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, desgl. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.

II. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militair-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundes-Heeres ausgesetzt wird. Dieser Geldbetrag wird im Bundes-Budget für das Königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezial-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überbleibt. Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung, unter der Militairhoheit S. Maj. des Königs von Bayern, im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundes-Feldherrn. In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen. Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor. Der Bundes-Feldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird

sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspektionen mit Sr. Maj. dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen. Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Kontingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundes-Feldherrn durch Se. Maj. den König von Bayern. Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militairischen Beziehungen erhalten die Militair-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegs-Ministerien.

IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundes-Feldherrn unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen. An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien[1]).

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundes-Feldherrrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Jan. 1872 in Wirksamkeit.

---

[1]) Vgl. hierzu Schluß-Prot. zu dem Vertr. v. 23. Nov. 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verf. des Deutschen Bundes (RGB. 1871 S. 23 ff.) unter XIV. (Oben Anlage VII. S. 147.)

Anlage XI.

Militär-Konvention zwischen dem Nordd. Bunde und Württemberg, dd. $\frac{\text{Versailles}}{\text{Berlin}}$ d. $\frac{21.}{25.}$ Nov. 1870.

(BGB. 1870 S. 658.)

Art. 1. Die Königl. Württembergischen Truppen als Theil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armee-Korps nach der vereinbarten Formation [1]) nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz- und Besatzungs-Truppen nach Preußischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft.

Art. 2. Die hierdurch bedingte neue Organisation der Königl. Württembergischen Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Anordnung zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegsstand auf den Friedensfuß vollendet sein.

Art. 3. Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bestimmenden Tage, die Königl. Württembergischen Truppen das vierzehnte Deutsche Bundes-Armee-Korps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone des Armee-Korps die entsprechende laufende Nummer in dem Deutschen Bundesheere neben der Numerirung im Königlich Württembergischen Verbande.

Art. 4. Die Unterstellung der Königl. Württembergischen Truppen unter den Oberbefehl Sr. Maj. des Königs von Preußen als Bundes-Feldherrn beginnt ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betr. Stelle heißt:

„daß ich Sr. Maj. dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundes-Feldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten, und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe."

---

[1]) Vgl. die vereinbarte Friedens- und Kriegs-Formation des Königl. Württembergischen Armeekorps im BGB. 1870 S. 663 ff.

Art. 5. Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w der Offiziere und Beamten des Königl. Württembergischen Armee-Korps erfolgt durch Se. Maj. den König von Württemberg, diejenige des Höchstkommandirenden für das Armee-Korps nach vorgängiger Zustimmung Sr. Maj. des Königs von Preußen als Bundes-Feldherr. Se. Maj. der König von Württemberg genießt als Chef seiner Truppen die Ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armee-Korps aus, welche über die Befugnisse des Armee-Korps-Kommandanten, beziehungsweise des Königl. Württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.

Art. 6. Unbeschadet der dem Bundes-Feldherrn gemäß der Bundes-Verfassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundestruppen und ihrer Dislocirung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armee-Korps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislocirt sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundes-Feldherrn, sowie die Dislocirung anderer Deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Sr. Maj. des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung Süddeutscher oder Westdeutscher Festungen handelt.

Art. 7. Ueber die Ernennung der Kommandanten für die im Königreiche Württemberg gelegenen festen Plätze, welche nach Art. 64 der Bundes-Verf. dem Bundes-Feldherrn zusteht, sowie über die demselben gleichermaßen zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs anzulegen, wird sich der Bundes-Feldherr eintretenden Falls mit dem Könige von Württemberg vorher in Vernehmen setzen; ebenso wenn der Bundes-Feldherr einen von Ihm zu ernennenden Offizier aus dem Königl. Württembergischen Armee-Korps wählen will. Um der Beurtheilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über die Offiziere des Königl. Württembergischen Armee-Korps vom Stabsoffizier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikations-

berichte nach Preußischem Schema aufgestellt und Sr. Maj. dem Bundes-Feldherrn vorgelegt.

Art. 8. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige Königl. Württembergische Offiziere je auf 1—2 Jahre in die Königl. Preußische Armee, und Königl. Preußische Offiziere in das Königl. Württembergische Armee-Korps kommandirt. Hinsichtlich etwa wünschenswerther Versetzung einzelner Offiziere aus Königl. Württembergischen Diensten in die Königl. Preußische Armee oder umgekehrt haben in jedem Spezialfalle besondere Verabredungen stattzufinden.

Art. 9. Der Bundes-Feldherr, welchem nach Art. 63 das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königl. Württembergischen Truppen alljährlich mindestens einmal entweder selbst inspiciren, oder durch zu ernennende Inspekteure, deren Personen vorher Sr. Maj. dem Könige von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspiciren lassen. Die in Folge solcher Inspicirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundes-Feldherr dem Könige von Württemberg mittheilen, welcher seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen alsdann dem Bundes-Feldherrn Anzeige machen läßt.

Art. 10. Für die Organisation des Königl. Württembergischen Armee-Korps sind — so lange und insoweit nicht auf dem Wege der Bundes-Gesetzgebung anders bestimmt wird — die derzeitigen Preußischen Normen maßgebend. Es kommen demgemäß in dem Königreiche Württemberg, außer dem G. über die Verpflichtung zum Kriegsdienste v. 9. Nov. 1867 nebst der dazu gehörigen Militair-Ersatz-Instr. v. 26. März 1868, insbesondere alle Preuß. Exercier- und sonstigen Reglements, Instruktionen und Reskripte zur Ausführung, namentlich die V. über die Ehrengerichte v. 20. Juli 1843, die für Krieg und Frieden gegebenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis-, Verpflegungs- und Invalidenwesen, Mobilmachung u. s. w., über den Ersatz des Offizier-Korps und über das Militair-Erziehungs-Bildungswesen. Ausgenommen und von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des Königl. Württembergischen Armee-Korps mit denjenigen der

Preuß. Armee: die Militair-Kirchenordnung, das Militairstrafgesetzbuch und die Militair-Strafgerichtsordnung, sowie die Bestimmungen über Einquartirung und Ersatz von Flurbeschädigungen, worüber in dem Königreiche Württemberg die derzeit bestehenden Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben. Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind in dem Königl. Württembergischen Armee-Korps dieselben wie in der Königl. Preuß. Armee. Die Bestimmungen über die Bekleidung für das Königl. Württembergische Armee-Korps werden von Sr. Maj. dem Könige von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen der Bundes-Armee die möglichste Rechnung getragen werden.

Art. 11. Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundes-Feldherrn zu. Die König. Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Nordd. Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke ihres Armee-Korps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren.

Art. 12. Aus der von Württemberg nach Art. 62 der Bundes-Verf. zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die Königl. Württembergische Regierung, nach Maßgabe des Bundes-Haushalts-Etats, den Aufwand für die Unterhaltung des Königl. Württembergischen Armee-Korps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbstständiger Verwaltung, sowie den Antheil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesammtheeres — Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militair-Bildungs-Anstalten, einschließlich der Kriegsschulen und der militairärztlichen Bildungs-Anstalten, der Examinations-Kommissionen, der militairwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militair- und Artillerie-Schießschule, der Militair-Reitschule, der Central-Turnanstalt und des großen Generalstabes. Ersparnisse, welche unter

voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs. Das Königl. Württembergische Armee-Korps participirt an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im großen Generalstabe verhältnißmäßig vertreten sein.

Art. 13. Die Zahlung der von Württemberg nach Art. 62 der Bundes-Verf. aufzubringenden Summe beginnt mit dem ersten Tage des Monats, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Königl. Württembergischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt. In den Etat und die Abrechnung des Bundes-Heeres tritt das Königl. Württembergische Armee-Korps jedoch erst mit dem 1. Jan. 1872 ein. Während der im Art. 2 verabredeten dreijährigen Uebergangszeit wird für den Etat des Königl. Württembergischen Armee-Korps die Rücksicht auf die, in dieser Periode zu vollziehende neue Organisation maßgebend sein, und zwar sowohl in Beziehung auf die in Ansatz zu bringenden Beträge, als auch in Beziehung auf die Zulässigkeit der gegenseitigen Uebertragung einzelner Titel und der Uebertragung gleichnamiger Titel aus einem Jahre ins andere.

Art. 14. Verstärkungen der Königl. Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundes-Feldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelder vorzuschießen.

Art. 15. Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des Königl. Württembergischen Armee-Korps zu dem Deutschen Bundesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem Königl. Preuß. und dem Königl. Württembergischen Kriegsministerium statt un erhält letzteres auf diese Weise alle betreffenden zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausführung. Nebendem wird die Königl. Württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen vertreten sein.

Nachtrag.

Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. Vom 17. März 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung desselben ernennt.

§ 2. Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesammten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Auch können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden.

§ 3. Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen.

§ 4. Die Bestimmung des Artikel 15 der Reichsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Sachregister.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

L.

M.

N.

O.

P.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Buchdruckerei der Berliner Bürger-Zeitung (D. Collin), Schützenstr. 68.

